

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -  
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

11. Sitzung, 13.03.1850

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

# Stenographischer Bericht

über

## die Verhandlungen

des dritten

# allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

## Filfte ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 13. März 1850.

- Tagesordnung:** 1) Interpellation des Abg. Niebour I., betreffend die nach Art. 252. des Staatsgrundgesetzes in Aussicht gestellte Behörde zur Bewirkung der Auebarmachung unbebauter Flächen; 2) Bericht des Ausschusses, betreffend das Gesetz über Einsetzung eines Dienstgerichts; 3) Fortsetzung der Berathung über den Entwurf des Pensionsgesetzes.

**Vorsitz:** Präsident Kig.

Die Sitzung beginnt  $\frac{1}{2}$  11 Uhr mit Verlesung des über die vorhergegangene Sitzung aufgenommenen Protocolls durch den Schriftführer Tappebeck.

**Präsident:** Sind Erinnerungen gegen dieses Protocoll? (Nachdem der Abg. Klavemann schriftlich eine Berichtigung eingereicht hat.) Wenn weiter keine Erinnerungen gemacht werden, so erkläre ich das Protocoll für genehmigt. Es ist eingekommen: 1) ein ausführliches Schreiben des Großherzogl. Staatsministeriums, wonach die Regierung, um die Lage der Heurleute und Gassen im Fürstenthum Lübeck zu verbessern mehrere Domänen veräußern will, zu welcher Veräußerung die Regierung die Zustimmung des allgemeinen Landtags nachsucht.

Die Grundstücke, deren Veräußerung beantragt ist, sind hier verzeichnet. Ich werde dieses Schreiben an den Krongutsauschuß zur Berichterstattung abgeben. // Es ist eingekommen ein Protest gegen die Verordnung v. 17. Decbr. v. J. betr. einige Abänderungen des Wahlgesetzes vom 18. Febr. 1849 von Heppens mit 31 Unterschriften, von Neuende mit 23. — Ferner ein Protest gegen die Verordnung vom 18. Decbr. v. J. betr. die Wahlen zum Volkshause des Erfarter Reichstags von Neuende mit 25 Unterschriften; ein gleicher Protest von Heppens mit 15 Unterschriften. / Ferner ist eingekommen eine Verwahrung gegen Mißdeutung wegen der zu vollziehenden Reichstagswahl von 62 Urwählern aus Schwartau und von 21 Urwählern aus dem Gerfauer Wahl-

bezirke, nebst einer Beirittserklärung der 18 Wahlmänner aus dem Fürstenthum Lübeck.

Diese Verwahrung unterscheidet sich von den früher verlesenen theilweis durch ihren Inhalt und dann dadurch, daß die früheren Proteste von Urwählern herrührten, die die Wahl verweigert, diese aber von solchen, welche die Wahl vollzogen haben. Ich glaube, es wird die Versammlung wünschen, daß ich diese Verwahrungen vorlese (dies geschieht).

Diese Proteste geben an den betr. Aussch. / Ferner ist eingegangen eine Vorstellung von den Bevollmächtigten des Kirchspiels Dinklage und der Bauerschaft Broekdorf wegen Erhebung der Heurleute-Schätzung.

Diese Vorstellung wird für den Provinziallandtag zurückzulegen sein. Wir gehen nun über zur Tagesordnung. Auf der Tagesordnung zunächst die Begründung der gestern angezeigten Interpellation des Abg. Niebour I.

Abg. Niebour I.: Wer die großen unbebauten aber culturfähigen Flächen des Herzogthums kennt und den Bericht über die Veruntersuchung zum Hunte-Ems-Kanal auch nur oberflächlich gelesen hat, wird eine nähere Begründung meiner Anfrage um so weniger nothwendig halten, wenn es wahr ist, daß nach der letzten Zählung die Einwohnerzahl des Herzogthums sich um 3000 Seelen vermindert hat. Ich beschränke mich deshalb darauf, Ihnen, meine Herren, den Art. 252. des Staatsgrundgesetzes ins Gedächtniß zurückzurufen. —

**Präsident:** Ich würde jetzt nach der Geschäftsord-

nung an die Herrn Reg.-Bevollm. die Frage stellen, ob und wann sie geneigt sind, diese Interpellation und wann zu beantworten?

Reg.-Comm. **Bucholtz**: Es ist mir zweifelhaft, ob der allgemeine Landtag sich diese Interpellation aneignen will. Darüber müßte wohl erst ein Beschluß gefaßt werden.

**Präsident**: Nach der Geschäftsordnung ist dies wohl nicht nöthig. Nach der Geschäftsordnung unterscheiden wir Anfragen, die von dem Landtage ausgehen und Interpellationen einzelner Abgeordneten. Der praktische Unterschied besteht darin, daß wenn der Landtag beschließt, eine Anfrage an die Staatsregierung zu stellen, alsdann die Staatsregierung die Auskunft zu ertheilen verpflichtet ist, was bei den von einzelnen Abgeordneten ausgehende Interpellationen nicht gesagt ist. Es werden einzelnen Abgeordneten daher in Gemäßheit der Geschäftsordnung immer Interpellationen an die Bevollmächtigten der Staatsregierung gestattet werden müssen. Ob diese Antwort ertheilen will, wird ihr überlassen bleiben. Einen Beschluß des Landtags halte ich nicht für erforderlich.

Reg.-Comm. **Bucholtz**: Soll diese Frage als eine förmliche Interpellation angesehen werden, und nur als solche ist sie aufgetreten, so glaube ich allerdings, daß auf dem Landtage nur der Landtag die Staatsregierung interpelliren kann, obgleich sie auch gegen Anfragen und Wünsche einzelner Abgeordneten außerhalb des Landtags gern sich willfährig beweisen wird. Anlangend den §. 24. der Gesch.-Ordn., so ist dieser bis jetzt lediglich eine einseitige Bestimmung, die offenbar eine Lücke enthält. Es müßte nämlich heißen: „hat der Interpellant die Interpellation begründet und der Landtag durch Beschluß sie angenommen“. Denn es ist hier ja nur davon die Rede, daß die Bevollmächtigten zu erklären haben werden, wann die Staatsregierung pflichtgemäß die Interpellation beantworten lassen will. Nach dem Staatsgrundgesetz aber ist die Staatsregierung nur dem Landtage Auskunft schuldig. Eine Interpellation, der keine Verpflichtung der Staatsregierung, sie zu beantworten zur Seite steht, im Gegensatz solcher Interpellationen, die sie zu beantworten hat, kennt man, so viel ich weiß, nirgends. Jene Anfrage hätte der Abg. **Niebour** als Einzelner auch außerhalb dieser Versammlung an die Bevollmächtigten der Staatsregierung richten können, wir hätten sie gern beantwortet. Stellt er aber in förmlicher Vorbringung und Sitzung eine Interpellation an die Staatsregierung, die nicht als eine durch die Debatte hervorgerufene Anfrage zur Aufklärung anzusehen ist, so hält die Staatsregierung dafür, daß der Landtag diese Interpellation sich zu eigen machen muß, wenn sie beantwortet werden soll.

**Präsident**: Was die Einseitigkeit der Bestimmung betrifft, so hat der vorige Landtag die Geschäftsordnung der Staatsregierung mitgetheilt, mit dem Ersuchen, ihre Zustimmung dazu soweit nöthig zu ertheilen. Es ist uns bisher darauf noch keine Antwort zugegangen und in sofern ist allerdings die ausdrückliche Genehmigung der Großherzoglichen Staatsregierung zu diesem §. 24. aus mir unbekanntem Gründen

noch nicht ertheilt worden. Indes wir haben meines Erachtens wohl deshalb nicht uns veranlaßt zu finden brauchen, hieran die Großherzogliche Staatsregierung besonders zu erinnern, weil diese Bestimmung für dieselbe ganz unpräjudizirlich ist. Es heißt in diesem Artikel nicht, daß die Großherzogliche Staatsregierung verpflichtet sei, die Interpellation zu beantworten, sondern er hat nur das praktische Interesse, daß das Verfahren und der Zeitpunkt fixirt ist, wo ich auf Grund der Interpellation die Staatsregierung zu ersuchen habe, um die Erklärung, ob und wann sie dieselbe zu beantworten geneigt sei.

Abg. **Niebour I.**: Ich habe nach Art. 24. der Geschäftsordnung das Recht zu haben geglaubt, eine solche Anfrage an die Staatsregierung zu stellen. Des Wortes „Interpellation“ habe ich mich nicht bedient, weil mir das deutsche Wort „Anfrage“ zu Gebote stand. Ich verkenne auch nicht, daß die Staatsregierung die Erklärung verweigern kann und darauf bin ich gefaßt gewesen.

**Präsident**: Übrigens ist auch schon früher eine Interpellation, wenn ich nicht irre, bei der letzten Verhandlung des Landtags in der deutschen Frage vorgekommen und auch von der Großherzoglichen Staatsregierung beantwortet worden. Indes glaube ich, daß, nachdem wir diese Erklärung der Staatsregierung vernommen haben, wonach dieselbe die Interpellation aus den angegebenen Gründen zu beantworten, Bedenken trägt, keine weitere Verhandlung darüber zulässig ist, und ich muß dem Interpellanten nach der Geschäftsordnung es überlassen, weitere Anträge in dieser Beziehung auf den Gegenstand zu stellen. Wir gehen jetzt über zum ferneren Gegenstand der Tagesordnung, zum Bericht des Ausschusses für das Dienstgericht, den wir gestern schon gehört haben, der aber wohl noch der Versammlung wieder vorzulesen sein wird.

Abg. **Mölling** (Berichtersteller): Der Bericht, den ich gestern die Ehre hatte der Versammlung vorzulesen, lautet wie folgt:

Die in der Sitzung vom 7. d. M. gefaßten Beschlüsse machen dem Ausschusse diese fernere Berichterstattung zur Pflicht.

Der Landtag kann in diesem Augenblicke keine andere Aufgabe haben, als die Staatsregierung zu ersuchen, den Beschlüssen ihre Zustimmung zu ertheilen. Denn die Berathung des Entwurfs kann nicht eher fortgesetzt werden.

Ohne Zweifel ist es vorzuziehen, wenn die Staatsregierung im Falle der ertheilten Zustimmung einen auf Grundlage der Beschlüsse neu ausgearbeiteten Gesetzentwurf dem Landtage vorzulegen sich bewogen finden würde. Schon der frühere Bericht hat darauf hingedeutet. Allein dies dürfte dem Ermessen der Staatsregierung um so mehr zu überlassen sein, als bereits der vorige Landtag den Entwurf durchberathen und dem gegenwärtigen ein genügendes Material nachgelassen hat, das ihn zu dieser weiteren Berathung des Entwurfs in Stand setzt.

Die Beschlüsse enthalten Abänderungen des Entwurfs.



In diesem Falle soll die Erklärung darüber die Angabe der Beweggründe enthalten.

Staatsgrundgesetz Art. 161.

Allein diese Beweggründe sind in dem frühern Ausschussberichte enthalten und in der Discussion noch weiter ausgeführt. Eine besondere Ausführung derselben könnte nur Wiederholung jener bereits vorhandenen sein.

Der Ausschuss beantragt daher:

„Der allgemeine Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, sich mit den in der Sitzung vom 7. d. M. gefassten Beschlüssen, denen lediglich die in dem deshalb erstatteten Berichte enthaltenen und in der öffentlichen Discussion weiter ausgeführten Motive zum Grunde liegen, einverstanden zu erklären, damit der Landtag in der Berathung des Gesetzentwurfs fortzufahren vermöge, insofern die Staatsregierung sich nicht bewogen finden würde, einen auf Grund der gefassten Beschlüsse neu ausgearbeiteten Gesetzentwurf dem Landtage vorzulegen.“

Abg. Lindemann: M. H., Sie haben soeben den Bericht gehört, der darauf hinget, daß das Gesetz über das Dienstgericht, welches schon am vorigen Landtage uns lange beschäftigt hat, nochmals hinausgeschoben werde. Es hat seine unverkennbare Richtigkeit, daß es förderlich sein würde für den Fortgang unserer Berathung, wenn die Staatsregierung sich erklärt, ob sie die gestern hinlänglich berathenen und beschlossenen Punkte bewilligen will oder nicht. Allein, m. H., diese vorläufige Bewilligung eines Theils des Gesetzes ist keine Nothwendigkeit für die fernere Aussetzung, Verschiebung, Bearbeitung bei dem Landtage und ich lege einen ganz besondern Werth darauf, vorzüglich wie jetzt die Stimmung zwischen Landtag und Ministerium ist, daß ein Gesetz, welches das Land erwartet, sofort streng und vollständig durchgearbeitet werde. Es ist dann eine vollendete Arbeit, hat eine höhere Bedeutung, als die bloße Anfrage über ein Fragment.

Wenn wir so alle größern Gesetze bearbeiten wollen, daß wir sie nur bruchstücklich zur Prüfung ziehen und es dann zur Entscheidung der Regierung stellen, ob sie in dieser Weise gleichfalls bruchstücklich sich darüber erklären will. M. H., wir bekommen dadurch eine Zögerung, die Berathungen und Entscheidung zum späten Ende führt. Ich bitte also, der Landtag möge beschließen, daß die Commission, die dieses Gesetz bisher bearbeitet hat, ihre Arbeit fortsetze, so daß wir eine vollendete Abstimmung über das ganze Gesetz der Staatsregierung mittheilen können.

Abg. Barnstedt: Ich glaube doch, daß es angemessener sein würde, erst die Erklärung der Staatsregierung über die im Ausschussbericht aufgestellten Grundsätze zu erwarten, denn sonst könnte die Zögerung noch größer werden. Wenn z. B. die Staatsregierung anderer Ansicht wäre, so würde sich das Gesetz darnach entweder abändern lassen, oder es würde die weitere Prüfung verhindert. M. H., wir haben neulich bei der

Berathung dieses Gegenstandes schon von dem Ministertische gehört, daß die Staatsregierung sich nicht werde veranlaßt sehen können, auf die im Ausschussberichte aufgestellten Grundsätze einzugehen. Mir scheint es also ganz verlorene Zeit, wenn wir jetzt noch mehrere Tage damit zubringen, dies Gesetz auf diese Grundlage hin zu Ende zu berathen. Ich bin daher dafür, daß nach Vorschlag des Ausschusses verfahren werde.

Abg. Tappenberg: Ich glaube, so gewiß wie der Abg. Böckers dies behauptete, kann man doch nicht annehmen, daß die Regierung auf unsere Abänderungen nicht eintreten werde, das haben wir noch zu erwarten. Dann aber kommt es wesentlich darauf an, ob wir mit der Staatsregierung Uebereinstimmung erlangen oder nicht, Zögerung wird die Sache erleiden durch die nicht vorhandene Uebereinstimmung. Auf die Form kommt es wohl weniger an, ob wir das Gesetz bearbeiten nach unsern Grundsätzen und so es der Regierung vorlegen, oder ob wir der Staatsregierung überlassen diese Umarbeitung. Gewicht haben wir im Ausschuss nur auf die Zweckmäßigkeit gelegt. Die Abänderungen im Ausschusse sind zum Theil wesentlicher Natur. Das Gesetz muß dadurch manche Umgestaltung erfahren. Es ist das Gesetz nach der Ansicht des Landtags lückenhaft. Es muß zum Theil anders werden und da es uns zweckmäßig schien, diese Aenderungen der Regierung zu überlassen aus dem Grunde, weil die Gesetz-Entwürfe der Regel nach von der Regierung auszugehen haben und nicht vom Landtage. Wir haben geglaubt, was vom Ganzen gelte, müsse auch von den Theilen gelten.

Abg. Böckel: Meine Herren, ich würde mich allerdings berechtigt halten zur Hoffnung, daß die Staatsregierung ihre Zustimmung giebt, da die Beschlüsse mit so großer Einstimmigkeit und Entschiedenheit gefasst sind, dennoch glaube ich, daß es zweckmäßig sein werde, die Arbeiten bis dahin auszusetzen, denn wenn es sich bloß um Commissionsarbeiten handelte, wäre vielleicht Nichts dagegen zu erinnern, wenn die Mitglieder des Ausschusses nicht anderweitig beschäftigt sind, daß wir aber noch wieder in öffentlicher Sitzung den ausgearbeiteten Entwurf nach dem Ausschussbericht berathen, würde ich für Zeitverlust halten, ehe wir die Zustimmung der Staatsregierung haben, und deshalb möchte ich auch den Ausschussantrag dringend unterstützen.

Abg. Lindemann: Meine Herren, daß die Möglichkeit, daß es besser ist, wenn die Staatsregierung und der Landtag Hand in Hand gehen und sich geeigneten Falles stückweise schon verständigen, sei zugestanden, kann jedoch nicht angewendet werden, nicht zur Geltung kommen, da Gewissheit fehlt, ob und wie diese Form von der Regierung angenommen wird. Wird das Gesetz in seiner landtaglichen Bearbeitung nur stückweise vorgelegt, und wenn dann die Regierung sich nicht gleich darüber erklärt, so geht die Zeit darüber verloren.

Daß die Regierung gesagt hat, sie wolle auf den Vorschlag des Landtags nicht eintreten, habe ich aus dem Vor-



trage nicht vernommen, und gefeht auch, daß diese Arbeiten, wie sie hier von dem Landtage vorgelegt werden, daß dieses revidirte Gesetz so nicht angenommen wird von der Staatsregierung. Meine Herren, dem Gesetz ist die Arbeit in der Commission und die Besprechung in dem Landtage nicht verloren. Das Gesetz selbst und seine Principien, wie sie dadurch aufgestellt sind, wird immer fruchtbringend sein, wenn eine tüchtige Bearbeitung vorgelegt wird und die Wucht, das Gewicht der vollendeten Thatsachen in der vollständigen Bearbeitung des Gesetzes hinzutritt. Ich sehe freilich, daß mein Antrag wenig Anklang findet, aber meine Ueberzeugung spreche ich darin aus, nehmen Sie ihn an, es ist besser für dies Gesetz in seinen Consequenzen, besser für alle Bearbeitungen und Verhandlungen, die der Landtag haben kann.

Abg. **Möling** (Berichterstatter): Dem Antrage des Abg. Lindemann scheint zunächst der gefaßte Beschluß entgegen zu stehen. Es ist einmal beschlossen, die einzelnen Principien, die durch's Ganze des Gesetzentwurfs sich ziehen, festzustellen. In diesem liegt ganz deutlich, daß man erst darüber Gewißheit haben will. Diese kann der Landtag erst durch eine Erklärung der Staatsregierung erhalten.

Davon abgesehen hängt aber von der Erklärung der Staatsregierung die ganze folgende Berathung ab. Es kann sein, daß sie in dem einen Punkt sich einverstanden erklärt, in dem andern nicht. Je nachdem wird auch der Landtag vielleicht seine Ansicht modificiren. Ich weiß nicht, wie wir mit der Staatsregierung stehen, worauf der Antrag des Abg. Lindemann hingedeutet hat, mich dünkt und ich halte das beständig fest, die Staatsregierung und der Landtag stehen auf gleichem Boden, das Beste des Landes zu wollen, und wenn wir dies im Auge behalten, so glaube ich, daß die Einigung zu Stande kommt.

Uebrigens ist schon genügend hervorgehoben, daß es kaum möglich wäre, das Gesetz durch zu berathen, wenn wir nicht die Gewißheit haben über diese Hauptbestimmung und über die Principfragen, die das Gesetz durchlaufen.

Wir haben auch bei dem Entwurf über das Pensionsgesetz einen solchen vorläufigen Bericht erstattet und um so mehr empfiehlt es sich hier, daß wir die Zeit nicht nutzlos vergeuden und dies würde geschehen, wenn die Einigung mit der Staatsregierung nicht erfolgt, was ich jedoch immer noch wünsche und hoffe. Deswegen muß ich Ihnen recht dringend empfehlen, den Antrag des Ausschusses, wie er gestellt ist, anzunehmen.

**Präsident:** Der Ausschusantrag lautet:

„Der allgemeine Landtag wolle beschließen: Die Staatsregierung wird ersucht, sich mit den in der Sitzung vom 7. d. M. gefaßten Beschlüssen, denen lediglich die in dem deshalb erstatteten Berichte enthaltenen und in der öffentlichen Discussion weiter ausgeführten Motive zum Grunde liegen, einverstanden zu erklären, damit der Landtag in der Berathung des Gesetzentwurfs fortzufahren vermöge, insofern die

Staatsregierung sich nicht bewogen finden würde, einen auf Grund der gefaßten Beschlüsse neu ausgearbeiteten Gesetz-Entwurf dem Landtage vorzulegen.“

Ich werde diesen Antrag zugleich zur Abstimmung bringen. Herr Lindemann hat einen förmlichen Antrag nicht gestellt, sondern nur diesen verneint. Ich bitte also die Herren, welche mit dem Ausschusantrage einverstanden sind, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Wir fahren jetzt in der Berathung des Pensions-Gesetz-Entwurfes fort. Es ist mir so eben ein Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums zugekommen, betreffend den Gesetzentwurf über den Austritt der Staatsdiener des Militairstandes und seine Ausdehnung auf die Militairpersonen von Unteroffiziersrang. Ich habe das Schreiben noch nicht durchlesen können; da ich aber nicht weiß, in wie weit es inlirt auf die heutige Verhandlung, so wird es wohl angemessen sein, dasselbe sogleich zur Kenntniß der Versammlung zu bringen. (Das Schreiben wird durch den Schriftführer Strackerjan verlesen.) Dieses Schreiben würde an den Ausschuss gehen, der für das Pensionsgesetz bestellt ist. Wir werden in unsrer gestrigen Berathung fortfahren können. Wir sind gekommen bis zum §. 10.

Der §. 10. lautet:

„Der in einem der Fälle des §. 4 Abs. 2, des §. 5 Z. 3, des §. 6 Z. 1 und des §. 7 b. c. in den Ruhestand Versetzte hat die Verpflichtung, mit einem seiner früheren Befoldung wenigstens gleichkommenden Gehalte in den Staatsdienst wieder einzutreten, wenn ein seinen Kräften und seiner frühern dienstlichen Stellung entsprechendes Amt offen, auch, im Falle des §. 5 Z. 3, seine Dienstunfähigkeit gehoben ist.“

Auch vor der förmlichen Wiederanstellung muß er einzelne im Interesse des Staatsdienstes ihm aufgetragene und jener Stellung entsprechende Geschäfte übernehmen, zu deren Beforgung er im Stande sein möchte.

Die desfalligen Bestimmungen stehen der Staatsregierung zu, in den geeigneten Fällen unter den Beschränkungen der Art. 118. Abs. 1 u. 2. und 119 des Staatsgrundgesetzes.“

Abg. **v. Finckh** (Berichterstatter, verliest):

1) Gegen die Bestimmung des ersten Absatzes erheben sich die Bedenken: daß ein in den Ruhestand versetzter Beamter inzwischen zu alt geworden sein kann, um, ohne Härte für ihn, in ein, seiner früheren dienstlichen Stellung entsprechendes, Amt wieder einzutreten; — ferner: daß derselbe dadurch möglicher Weise gegen seine inzwischen aufgerückten Altersgenossen sehr zurückgesetzt werden kann; und endlich: daß er in Beziehung auf Wohnsitz, Beschäftigung u. d. m. mittlerweile vielleicht völlig veränderte Einrichtungen getroffen hat, die durch seine Wiederanstellung unangenehm durchkreuzt werden. Gewiß wäre es zu wünschen, daß sich Bestimmungen treffen ließen, wodurch diese Uebelstände vermieden würden. Der Ausschuss hat indeß einen passenden Ausweg zu finden nicht vermocht. Denn wollte man bestimmen: daß die angebotene Stelle dem gegenwärtigen Alter des in Ruhe

stand versetzt entsprechen müsse, so würde das einestheils meistens zu einer Beeinträchtigung Anderer, im Dienste Verbliebener, andernteils in manchen Fällen zu einer Beschränkung des Rechts des Staats auf Wiederanstellung führen, indem der in den Ruhestand Versetzte, — sei es nun wegen mangelnder Gelegenheit sich weiter auszubilden, oder auch überhaupt, — gewiß manchmal, wenigstens zur Zeit, zur gehörigen Ausfüllung des höheren Postens nicht im Stande sein möchte. Ebenso würden durch die Beschränkung der Pflicht zum Wiedereintritte in den Staatsdienst auf gewisse Jahre nach der Versetzung in den Ruhestand, die gedachten Uebelstände nur verkleinert, nicht aber gänzlich gehoben werden. Und was endlich die aus einer mittlerweile veränderten Einrichtung zc. zu besorgenden Unannehmlichkeiten betrifft, so fehlt es für diese an jedem, im Voraus in irgend genügender Weise zu bestimmenden Maasstabe. Diesemnach kann es sich eigentlich wohl nur fragen: ob der erste Absatz, so wie er lautet, anzunehmen oder ganz zu streichen sei?

Da nun der Ausschuss das Recht des Staates von demjenigen, dem er aus der Staatskasse den Lebensunterhalt gewährt, auch die Dienste zu fordern, zu welchem derselbe fähig ist, anerkennen zu müssen, — und ferner von der Staatsregierung mit Sicherheit erwarten zu können glaubt, daß sie bei der Anwendung des ihr hier zugesprochenen Rechtes mit schonender Berücksichtigung aller Verhältnisse verfahren werde, — so empfiehlt er diesen Absatz in so weit zur unveränderten Annahme.

2) Dagegen findet der Ausschuss es nur billig und gerecht, daß ein Anspruch derjenigen in den Ruhestand Versetzten, von denen der erste Absatz handelt, jedoch mit Ausnahme derjenigen, die auf den Grund des §. 7 c. in den Ruhestand versetzt sind, auf vorzugsweise Berücksichtigung bei Wiederanstellungen ausdrücklich anerkannt wird. Deshalb beantragt er im ersten Absätze, hinter den Worten: „hat die Verpflichtung“ die Einschaltung:

„mit Ausnahme des Falls des §. 7 c. aber auch einen begründeten Anspruch.“

3) Der Ausschuss verkennt nicht, daß die rücksichtslose Anwendung der im zweiten Absätze, dem in den Ruhestand Versetzten aufgelegten Verpflichtung, namentlich auch um deshalb zu großen Härten führen kann, weil es unmöglich ist, das Maas der Geschäfte von vorn herein genau zu bestimmen, die dem in den Ruhestand Versetzten soll aufgetragen werden können. Diese Bedenken scheinen dem Ausschusse indeß doch nicht gewiß genug, um den gänzlichen Wegfall dieses Absatzes genügend zu rechtfertigen. Es kann gewiß nicht verkannt werden, daß es nicht nur billig, sondern sogar gerecht ist, dem Staate das Recht zuzuerkennen, auch die Thätigkeit des in den Ruhestand Versetzten, dem er ja die Mittel zu seiner Existenz aus der Staatskasse verabreicht, vorkommenden Falls in Anspruch nehmen zu können. Gegen eine unbillige Belastung schützt, abgesehen auch von der sicher vorauszusetzenden billigen Rücksichtnahme von Seiten der Staatsregierung, bei Anwendung dieses Rechtes die ausdrück-

liche Bestimmung, daß der in Ruhestand Versetzte nur zur Uebernahme einzelner entsprechender Geschäfte verpflichtet sei, so wie ferner die, im §. 18. im Differenzfalle gestattete Berufung auf das höchste Landesgericht.

Glaubt demnach der Ausschuss, das Princip dieses zweiten Absatzes zur Annahme empfehlen, und auch von einer näheren Specialisirung im Allgemeinen absehen zu müssen, so hält er es doch angemessen, denjenigen Fall beschränkend hervorzuheben, in welchem dem in den Ruhestand Versetzten die Beauftragung mit Arbeiten für den Staat meistens ganz besonders lastig und nachtheilig sein würde. Deshalb beantragt der Ausschuss, am Schlusse des zweiten Absatzes den Zusatz:

„jedoch nur, falls er dadurch zu einer Veränderung seines augenblicklichen Wohnsitzes nicht gezwungen wird.“

4) Außerdem schlägt der Ausschuss, zur Erreichung größter Bestimmtheit, vor: anstatt: „im Stande sein möchte“, am Ende des zweiten Absatzes, zu setzen: „im Stande ist.“

Regierungs-Commissar **Selckmann**: Meine Herren! Der Antrag sub 2., welcher Ihnen vom Ausschuss vorgeschlagen ist, scheint nicht ganz klar zu sein. Es soll dadurch der in Ruhestand Versetzte mit Ausnahme des Falles in §. 7. c. auch einen begründeten Anspruch darauf haben, mit einem seiner früheren Besoldung wenigstens gleichkommenden Gehalte in den Staatsdienst wieder einzutreten. Es fragt sich nun, wie es werden soll, wenn ein solcher Anspruch von Seiten der Staatsregierung nicht für begründet erachtet würde. Wer soll darüber entscheiden? Es können hier auch nur zwei Fälle denkbar sein: entweder es entscheidet irgend ein Gericht oder die Staatsregierung. Das erstere dürfte aber unzulässig sein und das zweite macht den ganzen Satz überflüssig. Dann aber würde auch die Bestimmung wesentlich in das Recht der Staatsregierung, welches darauf geht, bei der Anstellung der Staatsdiener unbeschränkt in ihrer Wahl zu sein, eingreifen. Endlich würde man jedenfalls mit der Ministerverantwortlichkeit in Widerspruch gerathen, denn die Staatsregierung kann unmöglich, wenn ihr ein Angestellter aufgedrungen würde, für die Handlungen, welche sie gezwungen ist, durch einen solchen ihr aufgedrungenen Staatsdiener ausführen zu lassen, verantwortlich sein. Sollte aber die Staatsregierung darüber entscheiden, dann glaube ich, ist es klar, daß der Antrag alle Bedeutung verliert, denn ob sie einen Beamten anstellen will oder nicht, ist eben von der Staatsregierung abhängig. Was den andern Punkt betrifft, daß nämlich der in Ruhestand Versetzte zur Uebernahme einzelner Geschäfte nur verpflichtet sein soll, falls er dadurch zu einer Veränderung seines Wohnsitzes nicht gezwungen werde, so muß bei den sämtlichen Bestimmungen des §. 10. wohl vorausgesetzt werden, daß hier stets nur ein billiges Maß eingehalten und daß nur mit Berücksichtigung der Verhältnisse verfahren werden wird. Würde Jemand bei erteilten Aufträgen genöthigt sein, seinen Wohnsitz zu verändern, so würde eine besondere Vergütung der dadurch entstandenen



Kosten gar nicht zu umgehen sein. Es liegt dies in der Billigkeit begründet. Glaubt indeß die Versammlung auch in dieser Beziehung den in Ruhestand versetzten schützen zu müssen, so scheint dagegen nichts zu erinnern. Es wird diese Bestimmung übrigens nicht häufig in Anwendung kommen. Den dritten Vorschlag, die Redaktionsveränderung anlangend, so scheint dieser ganz unbedenklich.

Abg. **Mölling**: Das Staatsgrundgesetz sichert im Art. 122. dem richterlichen Beamten seine volle Unabhängigkeit. Er kann von seinem Amte nur durch Urtheil und Recht entfernt werden. Nur durch Urtheil und Recht Einbuße an seinem Ruhegehalt erleiden. Dies Prinzip wird gebeugt durch §. 7. b. Verminderung der Geschäfte, Veränderungen im Dienste machen es nöthig, daß er sich gefallen lassen muß, in den Ruhestand versetzt zu werden.

Es ist die Gewalt der Umstände, die das Prinzip beugt. Es ist nothwendig, daß auch der Richter dieser Nothwendigkeit sich beuge. Aber, meine Herren, dies kann doch nur so lange geschehen, als diese Gewalt dauert. Sind die Umstände wieder da, die es gestatten, daß der Beamte in sein Amt wieder eintritt, dann muß er auch in integrum restituirt werden, dann muß ihm auch das wiedergegeben werden, was er durch die Macht der Umstände verloren. Ich erkläre mich in sofern mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden.

Wenn der Herr Regierungskommissar sagt, der Ausschussbericht sei nicht recht klar, so bin ich freilich mit ihm einverstanden, aber in anderer Weise. Ich erlaube mir dies deutlicher zu machen, nämlich dahin, daß den Beamten ein bestimmter Anspruch auf ein bestimmtes Amt gegeben werde, und ich muß nachfolgenden Antrag stellen:

„Der richterliche Beamte, welcher auf Grund des §. 7. b. in den Ruhestand versetzt wird, hat ein Anrecht auf Berufung zu einem Richteramte, das seinem Dienstalter und seinem Dienstgehalte entspricht.“

Mich dünkt, daß dies dem Rechte der Staatsregierung, die Beamten zu ernennen, keineswegs in den Weg tritt, denn der richterliche Beamte, der in Ruhestand versetzt ist, ist nur suspendirt, er ist nur einstweilen seines Dienstes enthoben. Hat die Staatsregierung ihn vorher angestellt, so wird er dann nur wieder restituirt, und wie gesagt, die Unabhängigkeit des Richterstandes fordert dies um so mehr, fordert dies mit Nothwendigkeit. Ihr würdet wieder ein Grab gegraben werden, wenn es von der Willkür der Staatsregierung abhinge, ob er wieder ein Amt erhalten soll oder nicht. Das Richteramt kann nicht genug unabhängig von dem Willen der Staatsregierung erhalten werden. Wenn man sagt, wer darüber entscheiden soll, die Staatsregierung oder die Gerichte, so ist durch meinen Antrag gerade dem vorgebeugt; das nächste Amt soll der in Ruhestand Versetzte haben, was seinem Dienstalter und seinem Ruhegehalte entspricht. — Seinem Dienstalter — gehen die Andern vor, so muß er weichen; seinem Dienstgehalte — das scheint mir ganz natürlich, würde ihm das verweigert, so würde man ihm unrechtmäßiger Weise entziehen, was ihm gebührt, und somit scheinen mir die Einwen-

dungen der Staatsregierung völlig gehoben. Ich meine aber auch, in pekuniärer Beziehung ist's vortheilhafter für den Staat. Denn der richterliche Beamte, der in Ruhestand versetzt wird, aus dem Grunde des §. 7. b., kostet dem Staate nutzloses Geld. Es muß dem Staate daran gelegen sein, daß er im Dienste wieder gebraucht wird. Aus diesem Grunde empfiehlt sich gerade mein Antrag. Ich muß aber noch einen andern Antrag stellen, nämlich den Absatz zu §. 10.: „auch vor förmlicher Wiederanstellung muß er einzelne im Interesse des Staatsdienstes ihm aufgetragene und seiner Stellung entsprechende Geschäfte übernehmen, zu deren Besorgung er im Stande sein möchte“, gänzlich zu streichen.

Der Bericht sagt, der Staat habe ein Recht darauf, von demjenigen, dem er aus der Staatscasse den Lebensunterhalt gewähre, auch die Dienste zu fordern, zu welchen derselbe fähig sei. Meine Herren, von dem strengen Rechte kann hier keine Rede sein; wenn wir das strenge Recht anwenden wollen, so hat der Staatsdiener gar keinen Anspruch auf Ruhegehalt, denn man kann das strenge Recht nur nach dem Contractsverhältnisse beurtheilen und wenn der Beamte keine Dienste mehr leistet, so braucht man ihm auch die Gegenleistung nicht mehr zu geben. Nehmen sie aber die Billigkeit an. Der Bericht sagt: „die Staatsregierung würde bei der Anwendung des ihr hier zugesprochenen Rechts mit schonender Berücksichtigung aller Verhältnisse verfahren. Ja, es kann sein, die Staatsregierung ist in einzelnen Fällen billig, in andern unbillig; dies liegt in der menschlichen Natur und die Staatsregierung kann sich derselben nicht entäußern.“

Ich will mir erlauben, Ihnen ein Beispiel vorzuführen. Nehmen Sie einen Landgerichtsassessor, der in Ruhestand versetzt werden soll. Er erhält 275 Thlr. Ruhegehalt, damit soll er sich behelfen, er wird es, aber wenn er Familienvater ist, so wird und muß er zu einem Nebengeschäfte greifen, er wird so Winkeladvocat werden, Abschreiber oder dergleichen, beides wird ihn in keiner Weise herabsetzen. Soll er nun den Plackereien der Staatsarbeiten unterworfen werden? Soll er die Zeit, welche der Broderwerb von ihm fordert, noch wieder dem Staate opfern? so halte ich das für unbillig. Nehmen Sie den Fall an, wenn ein Beamter nach §. 7. c. abgehen muß. Weshalb muß er abgehen? Er ist dem ganzen Dienste zum Nachtheil. Aber ist es dann würdig, daß dem Manne, von dem der Staat erklärt, er ist dem ganzen Dienste nachtheilig, daß der Staat noch einzelne Arbeiten von ihm fordert, zu denen er ihn vielleicht tauglich hält? — Meine Herren, Gesetze müssen von der edlen Natur des Menschen ausgehen, die edle Natur sträubt sich, daß der Staatsbeamte solche einzelne Arbeiten übernehmen muß. Der Accessist, der erst seine Karriere machen muß, wird solche Arbeiten gern übernehmen, aber der Beamte wird sich sträuben gegen solche aufgebürdete Arbeiten, wenn er einmal in Ruhestand versetzt ist. Ueberhaupt glaube ich, daß das Band zwischen Staatsregierung und in Ruhestand Versetzten nach Möglichkeit gelockert werden muß. Und wenn er einmal die Vortheile der Anstellung entbehrt, so sollte man ihm nicht so kleinliche Sa-

sten aufbürden. Die Hauptsache wird sein, daß der Staat nur Nachtheile davon haben wird, denn solche gezwungene Arbeiten geschehen lieber gar nicht. Ich meine, der Staat hat genügende Kräfte und wird sie noch lange haben, um die Arbeiten seiner Aemter vollziehen zu lassen und so verschonen Sie den Beamten mit einem solchen Zwange, der nur niederdrückend ist, und Clavendienste fordert statt Freiheit zu geben.

**Präsident:** Der eine Antrag des Abg. Mölling lautet: „Es soll der §. 10. die Verbesserung erhalten:

Der richterliche Beamte, welcher auf Grund des §. 7. b. in den Ruhestand versetzt wird, hat ein Anrecht auf Berufung zu einem Richteramte, das seinem Dienalter und seinem Dienstgehälte entspricht.“

Ist dieser Antrag unterstügt? — Er ist unterstügt. Dann ist beantragt worden: es sei der Absatz 2. dieses §. ganz zu streichen.

Ist dieser Antrag unterstügt? — Er ist unterstügt.

**Abg. Wibel:** Meine Herren, die Streichung des Abs. 2. möchte ich auch aus den Gründen, die Ihnen der Abg. Mölling schon klar und eindringend dargelegt hat, recht dringend anempfehlen. Wahrlich es wird dem Dienste durch diese Bestimmung nicht genügt und es wird eine große Härte geübt werden, nicht aus bösem Willen, wie man bei uns die Furcht voraussetzt, nein die Staatsregierung wird ganz unwillkürlich Härte üben müssen, wenn sie das thut, von dem sie glauben muß, daß es nothwendig sei. Denn es ist klar genug, daß der in Ruhestand Versetzte Einrichtungen macht auf eine andere Lebensweise, und zu möglichster Ersparung oder Vermehrung seines Einkommens. Der Ausschuß selbst hat gefühlt, daß es in einem Falle mit einer großen Härte für den in Ruhestand Versetzten verbunden sein würde und er hat als solcher den Fall der Wohnungsveränderung aufgeführt. Die Rückgängigmachung der Wohnungsveränderung kann nie und nimmer verlangt werden zum Zweck einzelner Arbeiten, welche die Staatsregierung auferlegt. Aber wie viel andere Verhältnisse giebt's noch, meine Herren, welche eben so sehr im Wege stehen? Der Abg. Mölling hat schon die einzelnen wichtigsten Rücksichten vorgeführt, welche in Betracht kommen können. Denjenigen, der auf einen Ruhegehalt gesetzt ist, den wir klein, sehr klein bestimmen müssen, nicht aus Härte gegen den Beamten, sondern klein aus Finanznoth, so daß er nicht viel höher sei, als was erforderlich ist, den in Ruhestand versetzten nicht zu nöthigen, die öffentliche Wohlthätigkeit anzurufen, der alles, was er noch an Kräften hat, dazu brauchen wird, um sich einen Nebenerwerb zu verschaffen — den darf der Staat, ohne ungerecht zu sein, hierin nicht noch beschränken wollen durch Auslagen einzelner Arbeiten; und wenn dem Staats-Ministerium dieß überlassen wird, ich wüßte nicht, wie es die Nothwendigkeit umgehen soll, davon Gebrauch zu machen. Soll es großmüthig sein? Soll das Ministerium, wie man zu sagen pflegt, in Gelegenheit sehen, dem Einzelnen die vor kommenden Arbeiten nicht aufzulegen, so werden sie von Andern gemacht werden müs-

sen und wir bezahlen sie von unsern Steuern. Sind da zulässige Großmüthbrücksichten vom Ministerium? — Nein, sobald Gelegenheit da ist, die gesetzliche Befugniß in Anspruch zu nehmen, wie könnten die verantwortlichen Minister die Staatscasse belasten mit Ausgaben für Arbeiten, die umsonst geschaffen werden können auf dem gewöhnlichen Wege. Es ist aber noch ein verkehrter Gesichtspunkt eingemengt. Es ist keine Beschränkung oder Nichtbeschränkung der Staatsgewalt in Frage, wenn sie sich selbst gesetzlich Schranken setzt.

Nein, meine Herren, das Gesetz ist die Freiheit und in der Beschränkung aller Gewalten durch das Gesetz soll die Freiheit sein. Ich empfehle Ihnen also dringend, den 2. Absatz zu streichen, er würde nutzlos Ungerechtigkeit und Unbilligkeit schaffen. Was die Bestimmung im ersten Absätze betrifft, so lege ich nicht viel Werth darauf. Dieses Recht auf Wiederanstellung, ich glaube daß es selten wird geltend gemacht werden können, die Voraussetzung dabei, werden in seltenen Fällen eintreffen, und es wird schwierig sein, den Nachweis zu führen. Nichts desto weniger halte ich es in Beziehung auf die richterlichen Beamten zum Schutz unparteiischer Rechtspflege für nothwendig, daß wir dem Antrage des Abgeordneten Mölling beistimmen.

**Staatsminister v. Buttler:** Der Absatz 2. hat manche Bedenken hervorgerufen. Es kann aber leicht vorkommen, daß auf diese Weise für einzelne Gelegenheiten besonderer Talente noch benutzt werden können. Freilich mit Rücksicht muß dabei immer verfahren werden, denn sonst könnten allerdings, wie der Abg. Wibel angeführt hat, große Härten entstehen; allein eine schonende Rücksichtnahme darf man auch mit Fug voraussetzen. Die Hauptsache ist, daß besonders geeignete Kräfte noch hin und wieder dem Dienste nutzbar erhalten bleiben, indeß sei diese Bestimmung Ihrer weitem Erwägung anheimgestellt, viel bedenklicher und das ist auch schon von hier aus bemerkt worden, ist dagegen der Antrag es Ausschusses in Bezug auf Absatz 1. Der Abgeordnete aus Jever hat dabei besonders das Richteramt hervorgehoben und dabei gesagt, die Ablehnung des Antragswürde zu einer Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit führen. Das muß bestritten werden. Er selbst hat zugegeben, daß zwingende Umstände es mit sich bringen können, daß einzelne Richter in den Ruhestand versetzt werden müssen. Dann ist aber der Richter nur eben so daran, wie jeder andere Beamte in gleicher Lage auch, keiner hat hier vor dem andern ein bevorzugtes Recht auf Wiederanstellung, das berührt also die Unabhängigkeit des Richteramts ganz und gar nicht. Ebenso wenig kann man zugeben, daß der in Ruhestand Versetzte das Recht voll beanspruchen können, nach seinem Dienstalter gar einen höhern Posten als er vorher hatte, einzunehmen, denn wenn Jemand eine Zeitlang außer Dienst getreten ist, so hatte er unterdessen sich vielleicht einen ganz andern Erwerb als Nahrungszweig angeeignet und die Fortbildung in seinem bisherigen Berufe vernachlässigt. Wie könnte dieser nun wohl in einen höhern Dienstposten einrücken? Er wäre nicht im Stande ihn auszufüllen. Ferner aber: überhaupt, wie soll ein Recht

auf Wiederanstellung vom Staate befriedigt und wie gegen denselben geltend gemacht werden? Durch förmliche Klage? Das geht ja doch nimmermehr! Es wird daher, wie es scheint, bei dem Entwurf sein Bewenden behalten müssen, denn die Staatsregierung findet sich schon von selbst darauf hingewiesen, möglichst für die Wiederanstellung solcher Personen, wie hier gemeint sind, Sorge zu tragen.

**Abg. Mölling:** Es ist von dem Herrn Minister gesagt worden, die Autorität des Richterstandes könne nicht dadurch beeinträchtigt werden, daß aus dem Grunde des §. 7. sub. b. ein Richter in Ruhestand versetzt werde. Davon dünkt mich ist auch hier nicht die Rede, sondern nur von der Unabhängigkeit des Richters. Wenn er weiß, es steht eine neue Organisation des Gerichtswesens bevor, und wenn er da weiß, daß ihn wie jeden andern Beamten die Versetzung in den Ruhestand treffen kann, und daß des Damokles-Schwert über seinem Haupte schwebt, so ist seine Freiheit, seine Unabhängigkeit gefährdet; wenn er aber weiß, daß er ein Recht hat, bei passender Gelegenheit wieder einzutreten, dann hat er seine Unabhängigkeit gewahrt. In dem Staatsgrundgesetz ist die Versetzung in den Ruhestand allerdings gestattet, aber nur so lange die Gewalt der Umstände dauert. Wenn das Beispiel angeführt worden ist, daß ein Beamter, der 6 Jahre in Ruhestand gewesen ist, unmöglich ein höheres Amt erlangen könne, so muß ich bemerken, daß das nicht in dem Antrage steht. Ich beantrage nur, daß, um das Beispiel des Landgerichtsaffessors beizubehalten, dieser so in Ruhestand versetzt würde, daß er die Stelle wieder bekäme mit demselben Gehalt, den er gehabt hat. Im Uebrigen habe ich meine Meinung genügend ausgesprochen.

**Reg.-Comm. Selckmann:** Ich möchte mir erlauben, hinsichtlich des von dem Abg. Mölling gestellten Antrags in einer Beziehung noch auf etwas aufmerksam zu machen. Es wird darin von Stellen gesprochen, die dem früheren Dienst-einkommen und Dienstalter entsprechen. Nun weiß ich nicht, daß wir im Großherzogthume Stellen haben, welche dem Dienstalter entsprechen. Sobald Jemand nach den bisherigen Einrichtungen und gesetzlichen Bestimmungen den Prüfungen genügt hatte, so macht das Dienstalter keinen Unterschied. Der kann eine höhere, eine andere, eine niedere Stelle erhalten. Es würde also dieser Zusatz keine Bedeutung haben. Es läßt sich nie sagen, diese Stelle entspricht dem Dienstalter, weil Jeder in alle Dienststellen einrücken kann, sobald er nur die betreffende Prüfung bestanden hat. — Was das Dienst-einkommen betrifft, bezeichnet das ebensowenig die Stelle, auf welche er Anspruch machen könnte. Denn wir haben untere Stellen mit höherem Gehalte als obere Stellen.

Es würde also in vorkommenden Fällen der bisher bezogene Gehalt ebensowenig einen bestimmten Anhaltspunkt geben wie der andere Zusatz, daß er eine Stelle beanspruchen könne, die seinem Dienstalter entspricht.

**Abg. Uudemann:** Ich muß mich auch aussprechen für Streichung des zweiten Satzes. Ich bin gerade nicht der Meinung, daß die Lage eines rüstigen Mannes, der eine

Pension kriegt, so beklagenswerth ist, wie man hier vorgeschügt hat, ich weiß auch, daß man öffentlich darüber gesprochen hat, ein rüstiger Mann solle seine Pension nicht in Müßiggang verzeihen. Indes, meine Herren, ich halte das Motiv für ganz richtig, daß der ganz Pensionirte sich meist einen andern Lebenserwerb wählen muß und daß er da seine Kräfte zu verwenden hat. Wenn es, wie der Herr Minister sagte, für den Staat wünschenswerth ist, daß er mögliche außerordentliche Talente des einzelnen Pensionisten benützen könne, so bleibt es dem Staate ja unbenommen, durch eine neue Convention dieses außerordentliche Talent für außerordentliche Fälle sich zu bewahren.

Der fernere Antrag des Abg. Mölling hat nicht meine Zustimmung. Das Klagerrecht auf Anstellung, meine Herren, ist nicht zu empfehlen und in der Regel wird es illusorisch sein. Wenn wir dieses Klagerrecht den richterlichen Beamten auch nicht geben, so nehmen wir ihnen weder Würde noch Unabhängigkeit. Die Unabhängigkeit des Mannes soll begründet sein nicht in der Situation, sondern im Character.

**Präsident:** Die Discussion über diesen §. 10. ist geschlossen. Der Hr. Berichterstatter hat noch das letzte Wort.

**Abg. v. Finckh (Berichterstatter):** Der Antrag des Ausschusses zum ersten Absätze hat zweifache Ansehnungen erfahren, einertheils vom Ministertische, und andertheils durch den Mölling'schen Antrag. Er ist unbestimmt und unklar genannt, weil nicht gesagt sei, wer entscheiden solle, ein Gerichtshof oder die Staatsregierung. Der Ausschuß ist von der Ansicht ausgegangen, es sei hier kein Fall für ein förmliches Prozeßverfahren und dergl. zu schaffen, sondern die Entscheidung der Staatsregierung zu überlassen. Deshalb fällt auch weg, was — unter Bezugnahme auf die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes, daß die Regierung die Beamten anzustellen habe, daß die Minister dafür verantwortlich seien u. u. — gegen den Antrag gesagt ist. Denn überlassen wir der Staatsregierung die Bestimmung, so bleibt ihr die Verantwortlichkeit, und ist sie auch nicht beschränkt in ihrem Anstellungsrechte. Wenn der Antrag trotzdem verlangt, daß dem in den Ruhestand Versetzten für die gedachten Fälle ein begründeter Anspruch auf Wiederanstellung ausdrücklich gegeben werde, — so beruht das auf der Ansicht des Ausschusses, daß, wenn das Gesetz eine solche Anerkennung ausspricht, die Staatsregierung viel mehr gemüthigt sein wird, auf einen solchen Ausgetretenen Rücksicht zu nehmen, als wenn es nicht täthig. Gerade in dem ausdrücklichen Hervorheben, daß die Staatsregierung verpflichtet sei, bei neuen Anstellungen vorzugsweise Rücksicht zu nehmen auf die in den Ruhestand Versetzten, grade darin fand der Ausschuß eine große Garantie für den in Ruhestand Versetzten, daß sein Anspruch auf Wiederanstellung genügend werde berücksichtigt werden. Denn wenn das Gesetz ausdrücklich sagt: er hat einen Anspruch darauf, dessen Beurtheilung stielich in Euern Händen liegt, so ist das mehr und besser, als wenn es davon nichts sagt. Das war die Ansicht des Ausschusses, als er diesen Zusatz beantragte, und der An-

sicht bin und bleibe ich auch noch, trotz alles dessen, was ich dagegen gehört habe. — Der Abg. Mölling hat unsern Anträge einen andern entgegengestellt. Wenn ich den Antrag beim Vorlesen recht verstanden habe, so ist er um nichts bestimmter, als der des Ausschusses; denn auch er hat keine Behörde, die darüber entscheiden soll. Er ist nur noch beschränkter, indem er sich einerseits bloß auf richterliche Beamte bezieht und andererseits bloß auf die Fälle des §. 7. b., während der Zusatzantrag des Ausschusses auch auf die Fälle von §. 5. Ziffer 3. sich erstreckt. Insofern würde ich also darin auf keinen Fall eine Verbesserung finden.

Es ist jedoch möglich, daß ich beim Vorlesen etwas überhört habe.

Was den Antrag des Ausschusses zum 2. Absätze betrifft, so ist vom Regierungstische dagegen eingewandt worden, es müsse vorausgesetzt werden, daß von der Staatsregierung, bei Anwendung des in diesem Absätze ihr zugesprochenen Rechtes Billigkeit werde geübt werden, und deshalb sei der Zusatz nicht nöthig. Dasselbe haben wir auch im Ausschußberichte angenommen, und nie bezweifelt, daß die Staatsregierung immer nach Billigkeit verfahren werde, — acceptiren aber gern, daß dieses vom Regierungstische noch ausdrücklich zugesagt worden ist. Nur den hervorragendsten Fall haben wir, weil sich doch Differenzen denken lassen, ausnahmsweise hervorheben zu müssen geglaubt. Es ist gesagt, es werde, wenn der Fall einträte, daß ein in Ruhestand Versetzter wegen eines ihm aufgetragenen Geschäftes seinen Wohnort verändern müsse, ihm dies vergütet werden. Wohl, wenn dies geschieht, so wird sich derselbe auch nicht widersetzen.

Wenn die Ausnahme aber nicht gemacht wird, so hat der in Ruhestand Versetzte bei Differenzen, die sich doch denken lassen, keine Garantie, daß es nicht geschehen kann, ohne daß ihm etwas bewilligt wird.

Unbilligkeit braucht man deshalb noch nicht bei der Staatsregierung vorauszusetzen. Es wäre ja möglich, daß sie zu einer Vergütung nicht geneigt wäre, weil sie dieselbe in diesem Falle vielleicht nicht für nöthig hielte.

Wenn aber gesagt ist, wir sollten den ganzen Absatz 2. fallen lassen, so glaube ich, daß das nicht nöthig ist. Billigkeit von Seiten der Staatsregierung immer vorausgesetzt, kann der Satz keine Unzuträglichkeiten herbeiführen. Es ist darin ja ausdrücklich nur von einzelnen Arbeiten die Rede, es sollen nur einzelne Aufträge sein. Würde der Pensionirte sich aber auch dadurch ungerecht belästigt finden, so bleibt ihm nach §. 18. das Recht zu sagen, ich thue es nicht. Es kann ihm dann die Pension doch nicht anders entzogen werden als durch Richterspruch.

Es ist gesagt worden, „es sei wünschenswerth, die Bande zwischen dem Pensionirten und dem Staate möglichst zu lockern.“ Ich kann mich damit nicht einverstanden erklären. Ich kann es überhaupt nicht für unbillig erklären, Jemanden zu einzelnen Arbeiten noch zu gebrauchen, dem der Staat seinen Lebensunterhalt verabreicht. Daß dies nicht

in der Weise geschieht, daß sein Nebenverdienst dadurch beeinträchtigt werde, und daß er vor Willkür geschützt sei, dafür zu sorgen ist unsere Sache; daß aber das Band möglichst gelockert werde, dafür sehe ich keinen Grund.

Im Gegentheil, wenn der Absatz 1. angenommen werden sollte, so müssen wir wünschen, daß das Band möglichst fest bleibe. Wenn wir aber den Absatz 1. nicht wollen, dann ist es etwas anderes, dann können wir auch den Absatz 2. ganz streichen.

Gegen den Schlufsantrag des Ausschusses (unter 4.) hat sich keine Stimme erhoben, ich habe also nichts darüber zu bemerken.

Abg. Mölling: Um ein Mißverständniß zu erläutern, das ich nicht heben kann, da ich nicht mehr das Wort habe, bezüglich der Worte „seinem Dienstalter“ bitte ich, diesen Satz zu streichen.

Präsident: Es liegen folgende Anträge vor: Zu dem 1. Absatz des §. 10. ist beantragt vom Ausschusse, daß nach „hat die Verpflichtung“ gesetzt werde „mit Ausnahme der Fälle des §. 7. c. aber auch einen begründeten Anspruch“, und vom Abg. Mölling ist außerdem beantragt als Zusatz zu diesem Absatz:

„Der richterliche Beamte, welcher auf Grund des §. 7. b. in den Ruhestand versetzt wird, hat ein Anrecht auf Berufung zu einem Richterämte, das seinem Dienstalter und seinem Dienstgehälte entspricht.“

nachdem die Worte „und seinem Dienstalter“ weggelassen worden sind. Dann ist zum 2. Satz beantragt vom Ausschusse die Abänderung, daß es am Schluß heiße: „jedoch nur, falls er dadurch zu einer Veränderung seines augenblicklichen Wohnsitzes nicht gezwungen wird.“ — Wogegen vom Abg. Mölling der Antrag auf Streichung dieses Artikels gestellt ist. Außerdem ist vom Ausschusse der Antrag gestellt, daß es auf der 4. Zeile dieses Satzes heiße: „im Stande ist“ statt „im Stande sein möchte.“

Ich werde nun, was den 1. Absatz betrifft, zuerst den Verbesserungsantrag des Ausschusses zur Abstimmung bringen, dann den auf richterliche Beamte sich im besondern beziehenden des Abg. Mölling.

Was den 2. Absatz betrifft, so ist, wie gesagt, vom Ausschusse ein Amendement dazu gestellt und auf der andern Seite ist auf gänzliche Streichung dieses Satzes angetragen. Ich werde nun so verfahren, wie wir es früher immer gehalten haben. Ich werde zuerst das Amendement und dann den Art. mit diesem Amendement, oder den Wegfall zur Abstimmung bringen, so daß alle die, welche, wenn das Amendement angenommen ist, die Streichung wollen, immer demgemäß für den ganzen Wegfall noch stimmen können.

Ferner werde ich endlich beim 4. Absätze die beantragte Abänderung zur Abstimmung bringen.

Abg. v. Finckh: Meines Erachtens würde in Bezug auf den zweiten Absatz doch der Antrag auf Streichung zuerst zur Abstimmung zu bringen sein, und erst wenn der abgelehnt ist, unser Antrag. Wird der Antrag auf Streichung ange-



nommen, so wird unser Antrag ganz überflüssig. Ich gebe zu, daß wir wie vorgeschlagen abstimmen können, aber wie mich dünkt, ist das ein Umweg.

**Präsident:** Es ist, wie gesagt, diese Frage schon auf den vorigen Landtagen zur Sprache gebracht und für die Reihenfolge entschieden worden, welche ich früher wie jetzt vorgeschlagen habe. Ich glaube auch, daß diese Reihenfolge wohl begründet ist, und muß meinem Vorschlage inhärieren. Ich gehe davon aus, daß bei der Abstimmung Niemand kaptivirt werde. Ich kann nämlich möglicher Weise in der Lage sein, daß ich für den Wegfall dieses Artikels stimme, wie er im Entwurf steht; wenn aber derselbe diesen Zusatz bekommt, den der Ausschuss beantragt, dann nehme ich ihn mit beiden Händen an. Das ist ja möglich. Daher ist immer die Frage, bevor ich über den Wegfall stimme: ob der Artikel so sein soll oder anders? für den Wegfall präjudizirlich. Ich kann in der Lage sein, daß ich gleich stimme, er soll wegfallen, wenn er steht wie im Entwurf, aber nicht, wenn er die Abänderung bekommt. Ob er aber diese bekommen wird, das weiß ich jetzt noch nicht, und insofern ist es in der Ordnung, daß die Aenderung zuerst zur Abstimmung kommt. Wird diese angenommen, stimme ich für die Beibehaltung, wird sie nicht angenommen, stimme ich für den Wegfall des Artikels. Also ist immer diese Frage, so wenig es auf den ersten Blick scheinen mag, in der That präjudizirlich für die weitere.

**Abg. v. Finckh** (Berichterstatter): Nach der eben vom Hrn. Präsidenten gegebenen Erläuterung nehme ich zurück, was ich gesagt habe.

**Abg. Böckel:** Ich muß bemerken, daß es sich nicht um den ganzen Artikel handelt, der wird allerdings nach dem Amendement im Ganzen zur Abstimmung gebracht, sondern um einen einzelnen Satz, der Abg. Mölling hat nur auf Streichung des zweiten Absatzes angetragen und dieser weiteste Antrag auf Streichung muß zuerst kommen; wenn er angenommen wird, fällt jedes Amendement von selbst weg.

**Präsident:** Sollte das aber nicht gleichgültig sein, ob wir die einzelnen Sätze nach Paragraphen oder Absätzen theilen? es kommt ja nur auf den Inhalt an, worüber abgestimmt werden soll, ob nach Paragraphen oder nach Sätzen abgetheilt, ist für die Sache einerlei.

**Abg. Böckers:** Es müßten da nun wohl die einzelnen Absätze besonders zur Abstimmung kommen.

**Präsident:** Gewiß, das versteht sich, das sehe ich voraus.

**Abg. Wibel:** Ich meine, meine Herren, es kommt nur darauf an, daß wir uns recht verstehen. Wie die Abstimmung geordnet wird, ist dann einerlei. Ich meines Theils werde für die Verwerfung dieses Satzes stimmen müssen, aber wenn ich das nicht erlangen kann, so werde ich wenigstens dafür stimmen, daß der Fall der Aenderung des Wohnorts ausgenommen werde. Ich muß also nach der Anordnung des Hrn. Präsidenten in diesem Falle zuerst für etwas stimmen, was ich dann nachher verwerfen will, ich muß zuerst stimmen gegen und dann für den Ausschusstrag. Aber ich will es

gern thun, aufstehen für den Zusatz und sitzen bleiben, wenn der Hauptsatz zur Abstimmung kommt.

**Präsident:** Demnach bringe ich zum ersten Satze den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, daß es heißen möge:

„mit Ausnahme des Falls des §. 7 c. aber auch einen begründeten Anspruch.“

Die Herren, welche dies wollen, bitte ich aufzustehen. — Der Antrag ist angenommen. Ich bringe jetzt den Zusatzantrag zu diesem §. vom Abg. Mölling zur Abstimmung; er heißt:

„Der richterliche Beamte, welcher auf Grund des §. 7 b. in den Ruhestand versetzt wird, hat ein Anrecht auf Berufung zu einem Richteramte, das seinem Dienstalter und seinem Dienstgehälte entspricht.“

Ich bitte diejenigen Herren, welche beistimmen wollen, aufzustehen. — Der Antrag ist abgelehnt. — Zum zweiten Absatz dieses §. ist vom Ausschuss die Abänderung beantragt: „Sedoch nur Falls er dadurch zu einer Veränderung seines augenblicklichen Wohnsitzes nicht gezwungen wird.“

Diejenigen Herren, welche diese Abänderung wollen, bitte ich aufzustehen. — Der Antrag ist angenommen. — Es ist jetzt noch der Antrag gestellt, es soll in diesem §. heißen statt: „Im Stande sein möchte“: „im Stande ist.“ — Diejenigen Herren, welche diesen zweiten Absatz mit den beschlossenen Abänderungen annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. Der Antrag ist abgelehnt. Also ist dadurch der zweite Absatz gestrichen. Ich bitte nun diejenigen Herren, welche den §. 10. in der Weise, wie er jetzt beschlossenen ist, annehmen wollen, aufzustehen. — Er ist angenommen.

§. 11. lautet:

„Dem in den Ruhestand Versetzten gebührt, abgesehen von den Bestimmungen der §§. 18 und 19, ein Ruhegehalt für seine Lebensdauer.“

**Abg. von Finckh** (Berichterstatter, verliest):

Indem der Ausschuss nur kurz bemerkt, wie er keinen haltbaren Grund dafür hat auffinden können, den Anspruch auf Ruhegehalt von dem Mangel an hinlänglichem eigenen Vermögen abhängig zu machen, und demnach diesen §. zur Annahme empfiehlt, beantragt die Mehrheit (v. Finckh, Nieberding, Niebour I., Strodtzoff) den Zusatz:

„Er behält seinen Dienstitel und Rang, und kann die vorgeschriebene Dienstuniform tragen.“

Der §. 11. des Entwurfes, betreffend die Militärpersonen, hat diesen Zusatz, und es erfordert daher die festzuhaltende Gleichheit, denselben auch hier zu machen, falls er dort sollte stehen bleiben. Es kann sich also nur fragen: ob dieser Zusatz nicht etwa auch in jenem §. 11. zu streichen sei? Die Mehrheit hat sich hierfür nicht entscheiden können. Nicht allein würde dieses dem bisherigen, und ohne Zweifel auch künftig fortdauernden, ausnahmslosen Gebrauche in anderen Staaten widersprechen, — sondern auch eine unnötige, und schon deshalb ungerechtfertigte Härte enthalten, was selbst



derjenige nicht verkennen kann, der auf Titel, Rang u. gar keinen Werth legt. Ja, es würde darin sogar eine Unge- rechtigkeit liegen. Daß derjenige, der seinen Abschied erhält, den Anspruch auf Titel, Rang und Uniform verlieren muß, ist ganz in der Ordnung, und nach Art. 33. des Staats- grundgesetzes sogar nothwendig. Ein Verabschiedeter tritt vollständig aus dem Amte, und aus jeg- lichem Dienstverhältnisse zum Staate. Mit dem in den Ruhestand Versetzten ist dieses nicht der Fall. Dieser wird nicht verabschiedet, es wird ihm also seine bisherige Eigenschaft als Staatsdiener nicht genommen, woraus denn nothwendig folgt, daß er sie behält. Er tritt nur aus der Klasse der activen Staatsdiener in die Klasse der nichtactiven.

Dieses fortdauernde Dienstverhältniß tritt namentlich bei denjenigen ganz deutlich hervor, die auf den Grund des §. 5. B. 3. 7 b und c. in den Ruhestand versetzt wurden, indem diese nach §. 10 nicht nur die Verpflichtung — nach dem obigen Antrage des Ausschusses auch einen Anspruch — haben, in den activen Staatsdienst wieder einzutreten, son- dern auch während ihrer Ruhezeit verpflichtet sind, einzelne ihnen aufgetragene Geschäfte für den Staat zu übernehmen und auszuführen.

Ist diesernach der in Ruhestand Versetzte in der That noch, wenigstens in gewisser Weise, als Staatsdiener an- zusehen, so steht auch der Art. 33. Absatz 3. des Staats- grundgesetzes der Annahme des vorgeschlagenen Zusatzes nicht im Wege. Uebrigens läßt sich auch aus den Protokollen des vereinbarenden Landtags nicht allein nachweisen, daß keines- wegs beabsichtigt wurde, auch den in den Ruhestand Ver- setzten ihren bisherigen Titel, Rang u. zu entziehen, sondern sogar, daß der vereinbarend Landtag der bestimmten Ansicht war, daß diese Auszeichnungen wenigstens den in den Ruhe- stand Versetzten verbleiben müßten. Nach S. 273 der ge- dachten Protocolle würde nämlich dem Sage:

„Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbun- den sind, und dieses bezeichnen, sind abgeschafft, und dürfen nicht wieder eingeführt werden.“

der Zusatz beantragt und angenommen:

„die nicht mehr in einem Amte stehenden Betitelten werden hiervon nicht getroffen.“

Nach den ferneren Verhandlungen (vgl. namentlich S. 934 und 985.) ist dieser Beschluß später nicht eigentlich auf- gehoben, sondern diese Bestimmung bei der Redaction nur um deshalb weggeblieben, weil man bei dieser, im Capitel der Grundrechte die wörtliche Fassung der in Frankfurt beschlossenen Grundrechte beizubehalten bemüht war.

Sedenfalls glaubt die Mehrheit aber auch die Frank- furter Grundrechte nur in dem oben angenommenen Sinne verstehen zu können.

Die Minderheit dagegen (Schmedes) kann sich mit obigem Zusatzantrage zum §. 11. durchaus nicht einverstan- den erklären, indem sie die Annahme desselben, soweit er den Titel betrifft, mit dem Art. 33. des Staatsgrundgesetzes nicht

vereinbar hält. Die Ansicht der Mehrheit, daß die in Ruhe- stand Versetzten damit noch nicht außer Amt gesetzt sind, vielmehr noch fortwährend ein Amt bekleiden, kann die Minder- heit als eine richtige nicht anerkennen, es ist ihr vielmehr gänz- lich unbegreiflich, wie ein Staatsdiener, der wegen Alter u. seines Amtes entlassen ist, dessenungeachtet noch als im Amte stehend sollte angesehen werden können. Wenn es nun nach Ansicht der Minderheit unzweifelhaft ist, daß ein in Ru- hestand Versetzter ein Amt nicht mehr bekleidet, so verbietet der Art. 33. des Staatsgrundgesetzes ausdrücklich, Jedem, der kein Amt hat, einen Titel beizulegen. Mit Grund wird hier auch nicht dagegen der vom vereinbarenden Landtage bei der ersten Berathung des Staatsgrundgesetzes beschlossene Zusatz zum Art. 33. angeführt werden können, dahin lautend: „die nicht mehr in einem Amte stehenden Betitelten werden hiervon nicht betroffen.“

Es sollte sich dieser Zusatz augenscheinlich nur auf die derzeit bereits außer Amt stehenden Betitelten beziehen. Hätte der vereinbarend Landtag diesen Zusatz im Sinne der Mehrheit des Ausschusses verstanden, so würde er ihn bei der schlüssigen Redaction sicher nicht wider haben fallen lassen, er würde hingegen ihn deutlicher dahin formulirt haben:

daß die in Ruhestand Versetzten ihren frü- heren Amtstitel beibehalten sollten.

Der fernere Antrag der Mehrheit, den in Ruhestand Versetzten das Recht auf ihren Rang und zum Tragen ihrer frühern Dienstuniform zu geben, ist nach dem Staats- grundgesetze zwar wohl zulässig, die Minderheit muß sich je- doch auch hiergegen erklären. Sie vermag einestheils nicht einzusehen, was den Betreffenden mit solch. m Rechte gedient sein könnte, namentlich glaubt sie nicht, daß irgend ein in Ruhestand versetzter Civil=Staatsdiener Verlangen darnach haben könne, mit seiner frühern Dienstuniform herumzugehen, andernteils kann sie ein solches Recht auch nicht für zweckmäßig halten. Von einer weitem Aus- einandersetzung glaubt die Minderheit hier absehen zu dürfen, und beantragt demnach:

die Annahme des §. 11 des Entwurfs.

Abg. **Bargmann**: Die Gerechtigkeit gegen die Steuer- pflichtigen scheint mir zu fordern, daß die Pensionen auf ihre ursprüngliche und natürliche Grundlage zurückgeführt werden. Jetzt übersetzt man das Wort Pension in Ruhegehalt, einst übersetzte man es in Gnadengehalt, und in den Reichsgesetzen werden sie an einer Stelle Alimente genannt. Ich frage, meine Herren, wer hat Anspruch auf Gnadengehalt oder Ali- mente? Ich glaube nur der, der sie bedarf. Wer kein eignes oder hinreichendes Vermögen besitzt, hat allerdings Anspruch darauf, denn der Staatsdiener kann nicht wie der Gewerbe- mann die Sorge für die Zukunft zum Hauptgegenstand seines Strebens machen. Wenn er aber eignes und hinreichendes Vermögen besitzt, sollte er den Staat nicht in Anspruch nehmen, er sollte sich damit trösten, daß sein Leben nicht mit seiner Dienstfähigkeit verloren gegangen sei. Bedenken Sie,



meine Herren, je mehr Pensionen Sie bewilligen, desto größere Lasten schaffen Sie für die Steuerpflichtigen. Ich spreche nicht von den großen reichen Grundbesitzern, sondern von den Kleinern oder verschuldeten, die nur unter Mühseligkeiten und Entbehrungen die Steuern aufbringen können. Denken Sie auch an diese, legen Sie ihnen keine größere Lasten auf, als die Nothwendigkeit gebietet. Ich stelle daher folgenden Antrag zu §. 11.:

„jedoch nur in so weit als der betreffende Staatsdiener ein dem Betrage des Ruhegehalts gleichkommendes Einkommen nicht aus eignen Mitteln bezieht. Diese beschränkende Bedingung findet aber bei dem in Ruhestand versetzten Staatsdiener nicht Statt, welcher noch das Recht und die Pflicht hat, wieder in Dienst zu treten.“

**Präsident:** Ist dieser eben verlesene Antrag des Abg. Bargmann unterstützt?

(Der Antrag wird unterstützt.)

**Abg. Mölling:** Nur ein Paar Worte, meine Herren, gegen das Amendement der Majorität des Ausschusses. Titel, Rang und Uniform, ich hätte nicht geglaubt, daß der Bericht unsres Ausschusses diese Inventariestücke aus der Kumpelkammer der alten Zeit wieder hervorsuchen würde.

Wenn ich die Gründe des Ausschusses lese, die sorgfältig ausgeführten rationes dubitandi et decidendi, die Gründe pro und contra, so ist es mir, als klänge eine Stimme aus dem Faubourg St. Germain mir entgegen. Der Titel ist nur an das Amt geknüpft, er ist mit demselben verbunden. Mit dem Austritte aus dem Amte fällt daher nothwendig der Titel weg. Das ist staatsgrundgesetzlich. Der Rang spukt freilich wieder durch die Gesellschaft. Ich sehe ihn nur an als Vorrecht der Stände. Ich halte ihn daher für abgeschafft, weil nach Art. 33. des Staatsgrundgesetzes alle Standesvorrechte abgeschafft sind. Was die Uniform betrifft, habe ich alle Achtung vor ihr im Dienst. Im übrigen stimme ich ganz mit dem Bericht der Minderheit überein. Sobald der Dienst vorbei ist, wer will da noch Lust haben, sich mit den abgetragenen, verbrauchten bunten Lappen zu behängen! — Tritt ein Staatsbürger in ein Amt, so muß er sich dem Zwange und den Formen derselben unterwerfen. Das ist nicht anders. Tritt er aber wieder in das Staatsbürgerthum zurück, dann soll er nichts sein als ein schlichter, einfacher Bürger. Wer einen höhern Titel will, mag ihn sich durch die Amtsführung erwerben. Wenn er dann vom Alter gebeugt durch die Menge geht und Einer sagt: Der that viel gutes im Amte, das ist sein höherer Rang, und wenn ein Anderer hinzufügt: das ist ein Ehrenmann: das ist sein höherer Titel, den mag er haben und damit kann er sich begnügen. Wenn man sagt, in Anziehung auf das Militär sei es wünschenswerth, daß der in Ruhestand Versetzte die Auszeichnung behalte, so sage ich, umgedreht, weil dem Zivilstaatsdiener die Auszeichnungen genommen werden, kann es sich der Militärstand auch gefallen lassen. Nehmen Sie daher den Antrag der Minderheit des Ausschusses an.

**Abg. Werry:** Ich möchte doch den Antrag der Ausschussmajorität vertheidigen. Wenn es Jemanden Spaß macht, nachdem er in den Ruhestand versetzt ist, noch mit der Uniform herumzugehen, so sehe ich nicht ein, warum man einem solchen Manne den Spaß verderben soll. Ich finde es jedenfalls hart. Damit aber kein Mißbrauch mit der Uniform geschehe, da ein solcher pensionirter Beamter sich noch für einen etwaiigen Beamten ausgeben und Amtshandlungen vornehmen könnte, so scheint es mir wünschenswerth, daß an der Uniform der in Ruhestand versetzten Beamten ein besonderes Kennzeichen zur Unterscheidung von den im activen Dienste stehenden angebracht würde, was ich hiemit beantrage.

(Weiterkeit in der Versammlung.)

**Präsident:** Wird dieser Antrag des Abg. Werry unterstützt? — Er scheint nicht unterstützt zu sein. Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet und es ist demnach die Discussion über den §. 11. geschlossen, vorbehaltlich des letzten Worts der beiden Berichterstatter. Der Berichterstatter der Minorität hat zuerst das Wort.

**Abg. Schmedes (Berichterst.):** Meine Herren, ich werde Sie nicht lange mehr aufhalten, denn nachdem, was der Abg. Mölling gesagt hat, kann ich mich kurz fassen. Ich glaube, der Art. 33. des Staatsgrundgesetzes stellt es außer allen Zweifel, daß den in Ruhestand Versetzten kein Titel mehr gesetzlich beigelegt werden kann, ich wenigstens kann das Staatsgrundgesetz nicht anders verstehen und muß mich deshalb gegen die Beilegung eines Titels für die in Ruhestand Versetzten erklären. Was das Tragen der Dienstuniform betrifft, so verbietet das Staatsgrundgesetz solches zwar nicht, wie ich jedoch schon in dem Ausschussberichte hervorgehoben habe, so möchte ich nicht glauben, daß irgend einem Civil-Staatsdiener damit etwas gedient sein könne, wenn ihm erlaubt wird, mit seiner alten Uniform herumzupazieren. Ich beziehe mich auch in dieser Hinsicht auf das von dem Abg. Mölling Gesagte, und ersuche Sie, den Antrag der Minorität Ihres Ausschusses anzunehmen.

**Abg. v. Finckh (Berichterstatter):** Vom Abg. Bargmann ist zuerst das Prinzip des §. 11. angefochten und ein darauf bezüglicher Antrag gestellt, der im Wesentlichen darauf hinaus geht, daß demjenigen, der eignes Vermögen hat, um existiren zu können, eine Pension aus der Staatskasse nicht bewilligt werden soll. M. H., ich glaube, dies Amendement müssen wir verwerfen. Es widerspricht nach meiner Ansicht nicht bloß der Gerechtigkeit, es ist auch unpolitisch. Wenn darauf hingewiesen wurde, daß die frühern Zeiten die Ruhegehälter nicht als ein Recht anerkannt hatten, weil man sie Gnadegehälter, Alimente, genannt habe, — so glaube ich, daß aus diesen Worten schwerlich etwas wird hergeleitet werden können. Angenommen aber auch, es wäre ein Recht auf Ruhegehalt früher nicht anerkannt worden, so waren früher auch die Verhältnisse ganz anders. Früher waren die Staatsdiener meistens so gestellt, daß sie während des Dienstes ein hübsches Sümmchen sich erübrigen konnten. Das geht jetzt nicht mehr an. Jetzt wird dem Angestellten

so viel gegeben, daß er so leben kann, wie der Staat verlangt, daß ein Staatsdiener leben soll. Wenn man ihm aber nicht mehr giebt während er im Dienste ist, so ist's ungerrecht, ihm dann nichts mehr zu geben, wenn er nicht mehr dienen kann. Denn jeder Andere hat während der Jahre der Rüstigkeit doch wenigstens die Möglichkeit, sich etwas zu erwerben, der Staatsdiener aber nicht. Ihn dann auf eignes Vermögen zu verweisen, das hieße den Staatsdienst nur auf solche beschränken, die von allen Mitteln entblößt sind. Denn der Bemittelte würde sich hüten, einzutreten. Gleichwohl ist nichts mehr zu wünschen, als daß wohlhabende Leute in den Staatsdienst treten, indem bei diesen die nöthige Selbstständigkeit noch dadurch mehr gesichert wird, daß Sie, was man so nennt, auf eignen Beinen stehen. Mehr halte ich nicht nöthig gegen den Bargmann'schen Antrag zu sagen. — Was dann den von der Majorität des Ausschusses zu diesem §. vorgeschlagenen Zusatz betrifft, so glaube ich genügend gekannt zu sein, um nicht noch versichern zu müssen, daß ich für meine Person auf das, was durch diesen Zusatz beabsichtigt ist, wenig Gewicht lege. Zunächst kommt es, was den Titel betrifft, darauf an, ob die Majorität oder Minorität Recht hat, in der Frage: wie das Staatsgrundgesetz auszulegen sei? Hat die Minorität Recht, daß es dem Staatsgrundgesetze auch widerspreche, den in Ruhestand Versetzten den Titel zu lassen, so ist die Sache abgemacht. Denn daß wir das Staatsgrundgesetz darum nicht werden ändern wollen, ist wohl klar. Die Majorität ist anderer Ansicht und wie ich glaube, (aus Gründen, die im Berichte angeführt sind, und deren Wiederholung es nicht bedürfen wird) mit Recht. Angenommen nun, das Staatsgrundgesetz verbietet es nicht, dem in Ruhestand Versetzten den Titel zc. zc. zu belassen, so entsteht die Frage: ist dies zweckmäßig? Und da, glaube ich, hat sich die Minorität gleich auf einen ganz verkehrten Standpunkt gestellt, indem sie namentlich und ganz besonders hervorhebt, was einem Zivilstaatsdiener daran gelegen sein könne, noch mit der Uniform herumgehen zu dürfen, — also ganz verkannt hat, was die Mehrheit ihrem Berichte an die Spitze gestellt hat, nämlich daß die Ausdehnung der Bestimmung des §. 11. des Entwurfes betr. die Militärpersonen auf die Zivilstaatsdiener lediglich auf Grund der festzuhaltenden Gleichheit geschehe, deren Festhaltung auch um so mehr zu wünschen ist, da wir ja beschlossen haben, daß beide Gesetze in Eins zusammengefaßt werden sollen. Da käme es doch wahrhaftig wunderbar heraus, wenn jene Bestimmung rücksichtlich des Militärs sollte stehen bleiben, den Zivilstaatsdienern aber jene Rechte förmlich sollten abgesprochen werden. Es ist also nur die Frage: soll jene Bestimmung bei dem Militär bleiben? und wie ich glaube spricht recht viel für deren Bejahung. Der Abg. Mölling hat geäußert: er habe nicht geglaubt, daß der Ausschuß diese Inventariensücke aus der Rumpfkammer der Vorzeit wieder hervorzuziehen würde. Ich glaube, bei dem Militär haben jene Rechte wirklich ihre große Bedeutung. Es ist bisher so

gewesen, und ich glaube wir müssen wünschen, daß es auch ewer so bleibe. Dem Soldaten ist sein Rock ein Theil seines Selbst. Der soldatische Geist hängt mit dem Rock zusammen. Der Soldat ist stolz auf seine Uniform und wird es immer bleiben, stolz auf den Rock, in dem er dem Feinde vielleicht in vielen Schlachten entgegen gestanden hat. Ziehen Sie ihm diesen Rock im 60. oder 70. Jahre aus, so nehmen Sie ihm damit ein Stück seines Selbst. So ist es stets in der Welt gewesen und so wird es bleiben. Wenn es nun nicht geboten ist, durch das Staatsgrundgesetz diesem bisher allenthalben Ueblichen entgegen zu treten, so würde ich es kleinlich nennen müssen, wenn wir es thun wollten. Es würde das ein Frochmäulekrieg sein.

Ich glaube sogar, wir müssen wünschen, in Bezug auf die Ehrenhaftigkeit des Soldatenstandes, daß er auf die fraglichen Rechte Gewicht legt. Auch der pensionirte Soldat betrachtet sich noch als Theil der Truppen, wenn er die Uniform tragen kann. Rauben wir ihm diese Freude nicht aus so kleinlichen Rücksichten. Es hat selbst etwas Anseuerndes für die im Dienste, wenn sie sehen, daß auch dem alten ergrauten Krieger noch die militairischen Ehren müssen erzeigt werden. Ich glaube deshalb, daß die Beibehaltung der fraglichen Rechte selbst dazu dient, den guten Geist im Heere zu erhalten. Also nur mit Rücksicht auf das Militair wünsche ich, daß wir den Absatz beibehalten. Einen materiellen Gewinn erhalten die Pensionisten dadurch nicht, sondern nur Ehrenrechte, und die lassen Sie uns ihnen gestatten, vorausgesetzt, daß wir nach dem Staatsgrundgesetz es können, — was meines Erachtens angeht.

Abg. Bargmann: Ich bitte um namentliche Abstimmung wegen meines Amendements.

Präsident: Es liegen zu diesem §. 11. folgende Anträge vor: 1) von dem Abg. Bargmann, daß §. 11. den Zusatz erhalte:

„jedoch nur in so weit als der betreffende Staatsdiener ein dem Betrage des Ruhegehalts gleichkommendes Einkommen nicht aus eignen Mitteln besitzt. Diese beschränkende Bedingung findet aber bei dem in Ruhestand versetzten Staatsdiener nicht Statt, welcher noch das Recht und die Pflicht hat, wieder in Dienst zu treten.“

Und dann der Antrag des Ausschusses:

„er behält seinen Diensttitel und Rang und kann die vorgeschriebene Dienstuniform tragen.“

Das sind also zwei Zusätze. Es ist vom Abg. Bargmann namentliche Abstimmung beantragt über sämtliche Anträge. Ist dieser Antrag unterstützt? (Die Unterstützung erfolgt.) Es ist ferner vom Abg. Schmedes beantragt, daß über Zusätze des Ausschusses ebenfalls namentlich abgestimmt werde. Ist dieser Antrag unterstützt? — (Er ist unterstützt.) Wir stimmen demnach zuerst ab über den Zusatzantrag des Abg. Bargmann. — Diejenigen Herren, welche diesen Zusatz annehmen wollen, bitte ich mit „Ja“, die Andern mit „Nein“ zu antworten. (Es antworteten mit „Ja“ die Abg.

Bargmann, Brörmann, Janßen, Lindemann, Luerßen, Meyer, Püschelberger, Schmedes, Strodthoff, Struthoff, Thöle, Wehage. — Mit „Nein“ die Abg.: Amann, Barleben, Barnstedt, Becker, Böckel, Bothe, Drost, v. Düring, Egelriede, v. Finckh, Georg, Görlich, Kaiser, Kih, Kläemann, v. Lindern, Lüken, Mölling, Nieberding, Niebour I., Noell, Roth, Schmitz, Sprenger, Strackerjan, Tappenbeck, Völkers, mit dem Zusatz: weil praktisch nicht durchführbar, Werry, Wibel, beide mit dem Zusatz: weil nicht durchführbar.)

Abg. **Bargmann**: Ich wollte, die Herren hätten dies in der Debatte zu zeigen gesucht.

(Der Völkers'schen Motivierung schließen sich später noch an die Abg. Böckel, Lüken, Mölling, Niebour I.)

(Mit Urlaub abwesend waren die Abg. Crone, Niebour II., Reiners, Rösener.)

**Präsident**: Der Zusatzantrag des Abg. Bargmann ist mit 29 gegen 12 Stimmen abgelehnt. Wir stimmen jetzt ab über den Zusatzantrag des Ausschusses, er lautet:

„Er behält seinen Dienstitel und Rang, und kann die vorgeschriebene Dienstuniform tragen.“

Diejenigen Herren, welche den Zusatz annehmen wollen, bitte ich mit „Ja“, die Andern mit „Nein“ zu antworten. (Es antworteten mit „Ja“ die Abg.: v. Finckh, Kih, mit dem Zusatz: wegen Verschmelzung dieses Gesetzes mit dem über den Dienstaustritt der Militärpersonen, Nieberding, (wie Kih), Niebour I., (wie Kih), Möll, Roth (wie Kih), Schmitz, (wie Kih), Strodthoff, Werry, mit dem Zusatz: namentlich wegen der Uniform. Mit „Nein“ die Abg.: Amann, Bargmann, Barleben, Barnstedt, Becker, Böckel, Bothe, Brörmann, Drost, v. Düring, Egelriede, Georg, Görlich, Janßen, Kaiser, Kläemann, Lindemann, v. Lindern, Lüken, Luerßen, Meyer, Mölling, Püschelberger, Schmedes, Sprenger, Strackerjan, Struthoff, Tappenbeck, Thöle, Völkers, Wehage, Wibel. Abwesend waren die früher Bemerkten.)

Der Zusatzantrag des Ausschusses ist mit 32 gegen 9 Stimmen abgelehnt. Ich bitte jetzt diejenigen Herren, welche hiernach den §. annehmen wollen, aufzustehen. — Der §. ist angenommen. Der §. 12. lautet:

„Die Größe des Ruhegehalts bestimmt sich nach der Größe des Gehalts und nach der Dauer der Dienstzeit.

Es soll betragen:

a) bei Gehältern über 1000  $\text{₰}$

bis zum fünften Dienstjahre, dieses einschließlich, 30 Procent des Gehalts, und ferner mit jedem vollendeten Dienstjahre, bis zum fünf und zwanzigsten, dieses einschließlich, um  $\frac{1}{5}$  Procent, sodann aber um  $\frac{1}{5}$  Procent des Gehalts steigen, jedoch nie weniger betragen, als nach der (unter b) folgenden Bestimmung bei einem Gehalte von 1000  $\text{₰}$  als Ruhegehalt zu berechnen ist;

b) bei Gehältern von 1000  $\text{₰}$  und darunter

jedesmal 6 Procent mehr, als unter a. bei Gehältern über 1000  $\text{₰}$  bestimmt ist;

c) für die stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums, welche nicht aus den im §. 5. erwähnten Gründen abtreten, die Hälfte des Gehalts.

Hat indes ein solches Mitglied des Staatsministeriums vor seinem Eintritt als stimmführendes Mitglied in dasselbe schon ein Staatsamt bekleidet, so erhält es ein, nach dem beim Verlassen der frühern Dienststelle bezogenen Gehalte, den Bestimmungen unter a und b gemäß zu ermittelndes Ruhegehalt, in so fern dieses höher sein sollte, als die Hälfte des ministeriellen Gehalts. Bei dieser Ermittlung des Ruhegehalts sind die im Staatsministerium zugebrachten Dienstjahre den frühern hinzuzurechnen.

Im Fall der Wiederanstellung nach §. 10. muß das Gehalt des neuen Amtes dem Gehalt des vor Uebernahme der Geschäfte eines stimmführenden Mitgliedes des Staatsministeriums von dem Beamten bekleideten Amtes wenigstens gleich kommen.

d) Diejenigen, welche durch eine bei Ausübung des Dienstes erlittene Beschädigung dienstunfähig geworden sind, erhalten nie weniger als  $\frac{1}{4}$  ihres Gehalts als Ruhegehalt.

Wird der Grund, aus welchem ein solcher Anspruch erhoben ist, von der Staatsregierung nicht anerkannt, so entscheidet darüber auf Anrufen des Beteiligten oder auf Antrag des Staatsministeriums das höchste Landesgericht nach den Bestimmungen des §. 9.

e) Das Ruhegehalt kann sich in keinem Falle über den Betrag des genossenen Gehalts und über 2000  $\text{₰}$  belaufen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Bericht bloß vorzulesen bis Ziffer 2., indem ich da die Versammlung fragen werde, ob sie nicht vorzieht, zunächst das Princip von der Tabelle der Discussion zu unterziehen.

Abg. **v. Finckh** (Berichterstatter verliest:)

§. 12.

1) Der Ausschuss findet sich hier, was den ersten Absatz und die Sätze unter a und b betrifft, in einem principiellen Widerspruche mit dem Entwurfe. Der Entwurf geht von dem Satze aus: daß der Anspruch auf Ruhegehalt erst durch wirklich geleistete Dienste begründet werde, und stuft demgemäß die Größe des Ruhegehalts vorzüglich nach den Dienstjahren ab. Der Ausschuss dagegen glaubt die Größe des Ruhegehaltes lediglich nach der Größe des bisher bezogenen Dienstgehaltes bestimmen, und auf die Dauer der Dienstzeit überall keine weitere Rücksicht nehmen zu können, als dieses durch die Bestimmung des Ruhegehaltes nach der Größe des Dienstgehaltes bereits geschieht.

Die Ansicht des Ausschusses beruht auf folgenden Gründen:

Der Staat hat seinen Dienern so viel, aber auch nur so viel, an Dienstgehalt zu geben, als sie bedürfen, um auf eine, ihren Verhältnissen und ihrer dienstlichen Stellung entsprechende Weise leben zu können. Davon muß ausgegang



und, falls ein Mißverhältniß, sei es im zu viel oder im zu wenig, bestehen sollte, dieses abgestellt werden. Da bei dieser Einrichtung der Staatsdiener, dessen ganze Arbeitskraft und Arbeitszeit vom Staate in Anspruch genommen wird, nicht die mindeste Aussicht und Hoffnung hat, sich etwas zu erübrigen, so erfordert es nicht bloß die Gerechtigkeit, daß der Staat, durch die Zusicherung eines entsprechenden Ruhegehaltes für den Fall der unverschuldet eintretenden Dienstunfähigkeit, denjenigen der sich seinem Dienste widmet in die Lage setzt, den Verlust der Möglichkeit, sich für den Nothfall etwas zu erübrigen, ruhig ertragen zu können, — sondern es ist dieses sogar ein Gebot der Politik. Ohne diese Zusicherung würden schwerlich Leute der Art, wie der Staat zu seinen Dienern nothwendig bedarf, in genügender Anzahl zu dem Staatsdienste sich melden, ohne Zweifel aber gerade die Tüchtigsten sich fern halten, und zwar um so mehr, als gerade die Vorbereitung zu den wichtigeren Staatsämtern der Einsatz eines sehr bedeutenden Capitals und den Aufwand vieler Lebensjahre unumgänglich verlangt. — Was nun die Größe dieses Ruhegehaltes betrifft, so würde es theoretisch gewiß das Richtige sein, dieselbe in jedem einzelnen Falle, unter Berücksichtigung aller concreten Verhältnisse, zu bestimmen.

Dieses ist aber practisch durchaus unausführbar, auch mit dem Character eines Gesetzes unverträglich, das seiner Natur nach von vorn herein und generell die Normen der Beurtheilung regeln soll. Deshalb bedarf es nothwendig eines andern entscheidenden und unterscheidenden practischen Maßstabes. Als solcher erscheint nun aber die augenblickliche Dienstseinnahme der betreffenden Person unlaugbar am passendsten, indem wenigstens als Regel, — und auf die Regel kann es hier nur ankommen, — angenommen werden muß, daß diese ihren Verhältnissen entsprechen werde. Alles was aber über diese, durch die Nothwendigkeit gebotene, Verschiedenheit hinausgeht, alle ferneren, auf falsch verstandener Billigkeit beruhenden Unterscheidungen, — und dazu rechnet der Ausschuss auch die Unterscheidung nach dem Dienstalter, — sind ungerechtfertigt, verletzen das Princip der Gleichheit, und stehen mit dem Zwecke und der Bedeutung der Zusicherung eines Ruhegehaltes im Widerspruche, denn diese hat, nach der Ansicht des Ausschusses, wenigstens in soweit einen absoluten Character, daß sie für alle in gleichen dienstlichen Verhältnissen Stehenden eine gleiche sein muß, und die Frage nur sein darf: ist der Betreffende definitiv angestellter Staatsdiener? und wie groß ist seine Einnahme? Es ist dieses ein ähnliches Verhältniß wie bei den Versicherungsanstalten. Gleich wie es bei diesen nur darauf ankommt, ob Jemand Mitglied geworden, und wie hoch sein Einsatz ist? nicht aber darauf, wie viele Jahre er seinen Beitrag bezahlt hat? — ebenso darf es bei dem Ruhegehalte nur darauf ankommen: ob Jemand definitiv angestellt, und wie hoch seine Einnahme ist? welche Letztere hier gewissemaßen als Einsatz zu betrachten ist.

Der Ausschuss verkennt zwar nicht, wie es dem Gefühle

entspricht, auch durchaus billig ist, daß das Dienstalter, die längere Dienstzeit bei der Ausmittelung des Ruhegehaltes berücksichtigt, und demjenigen, der länger gedient hat, ein größeres Ruhegehalt bewilligt werde; allein er ist der Ansicht, daß dieses eben durch die Bestimmung in genügender Weise geschehe, daß die Größe des Ruhegehaltes nach der Höhe des augenblicklichen Dienstgehaltes bestimmt werden solle, denn als Regel kann und muß entschieden angenommen werden, daß unter übrigens gleichen Dienstverhältnissen derjenige, welcher länger im Dienste sich befindet, auch eine höhere Dienstseinnahme habe. Es muß zwar zugegeben werden, daß dieses nicht immer der Fall ist, allein Gesetze werden nach demjenigen gemacht, was die Regel bildet, und es führt zu den größten Unzuträglichkeiten, sie nach den Ausnahmefällen einzurichten. Ueberdies sind diese Ausnahmefälle bei näherer Betrachtung, wenigstens in der Regel, nicht einmal der Art, daß sie eine begünstigende Rücksicht verdienen, denn wenn z. B. Jemand im Dienste nicht emporsteigt und deshalb, oder auch aus sonstigen Gründen, seines Dienstalters ungeachtet, eine Vermehrung seiner Einnahme nicht erhielt, so wird dies meistens in der Art seiner Leistungen seinen Grund haben. Eben so wenig wie nun in diesem Falle eine genügende Veranlassung vorliegt, des höhern Dienstalters wegen einen höheren Ruhegehalt zu bewilligen, eben so wenig würde die Zubilligung eines geringeren Ruhegehaltes wegen nur kurzer Dienstzeit in dem Falle gerechtfertigt erscheinen, wenn ein besonders Tüchtiger erst in späteren Jahren in den Staatsdienst getreten wäre, z. B. ein besonders tüchtiger Anwalt u. s. w. Da nun in der Regel nur ganz besonders tüchtigen Leuten der Eintritt in den Staatsdienst noch im vorgerückten Alter gestattet wird, so würde eine Bestimmung, die das Dienstalter bei der Bestimmung des Ruhegehaltes bevorzugte, nur dazu dienen, solche besonders tüchtige Leute von dem Staatsdienste fern zu halten.

Sodennfalls wird man einräumen müssen, daß bei einer Bewilligung verschiedener Ruhegehälte an Personen, die während ihrer dienstlichen Thätigkeit eine gleiche Einnahme und eine gleiche Stellung im Dienste und in der Gesellschaft hatten, in den meisten Fällen der Einwand begründet sein würde: entweder erhält der Eine zu viel oder der Andere zu wenig. Beides darf aber, die Einrichtung des Ruhegehaltes richtig aufgefaßt, nicht der Fall sein, sondern es müssen die Sätze so bestimmt werden, daß, so weit die es bei der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen möglich, jeder in den Ruhestand Versetzte so viel erhält als nothwendig ist, keiner aber mehr.

Aus diesen Gründen beantragt der Ausschuss einstimmig „in dem ersten Absatze des §. 12. die Worte: „und nach der Dauer der Dienstzeit“ zu streichen, imgleichen ferner die Sätze unter a. und b. des Entwurfs, da diese auf der Grundlage der Bestimmung des Ruhegehaltes auch nach der Dauer der Dienstzeit beruhen.“

Präsident: Ich glaube, daß Sie damit einverstanden sein werden, daß wir nicht den ganzen §. schon der Discus-

sion unterziehen, sondern zunächst diesen Antrag des Ausschusses; denn würde der Antrag des Ausschusses verworfen werden, wäre die weitere Diskussion vergebliche Mühe gewesen und müßten wir die Sache an den Ausschuss zurückgehen lassen, da er sich über die Regierungs-Vorschläge nicht weiter ausgesprochen hat. — Da kein Widerspruch erfolgt, nehme ich das als Ihrem Willen entsprechend an.

Regier.-Comm. **Selckmann**: M. H., Ihr Ausschuss hat Ihnen in Beziehung auf Ihre Berathung ein ganz anderes Princip vorgeschlagen, als das von dem die Staatsregierung ausgegangen ist. Er glaubt nämlich, daß bei Bestimmung der Höhe der Ruhegehälter überall von der Höhe der Dienstzeit abzusehen sei. Die Staatsregierung hat sich durch Gründe des Ausschusses nicht überzeugen lassen können von der Nichtigkeit des Prinzips, von welchem er ausgegangen.

Überall, m. H., wo man bisher Pensionsgesetze erlassen hat, ist das Dienstalter wesentlich mit berücksichtigt worden. Es liegt auch so tief begründet in der Natur der Sache, es entspricht eben so sehr der Gerechtigkeit und Billigkeit, wie dem Gefühl, daß das Dienstalter berücksichtigt werden muß. Schon die Gründe, weshalb die Pension erhöht werden muß, auf welche Sie vom Ausschuss aufmerksam gemacht werden, nämlich der, daß ein Staatsdiener während des Dienstes stets nur einen so hohen Gehalt erhalten soll, als zur Befriedigung seiner Bedürfnisse und zu seiner dienstlichen Stellung nöthig ist, daß er also nicht im Stande ist, für die Zeit, wo er nicht mehr arbeiten kann, so viel sich zurück zu legen, daß er davon leben kann, scheint gerade dafür zu sprechen, daß auch bei der Bestimmung der Pension darauf Rücksicht genommen werde. Wenn nämlich Gleichheit bestehen soll zwischen dem Staatsdiener und dem, der sich etwas erübrigt, so würde er auch einen höhern Gehalt zu empfangen haben. Es ist freilich von dem Ausschusse darauf aufmerksam gemacht, daß wenn Jemand erst später in den Staatsdienst trete, er wesentlich gegen Andere zurückstände. Ich glaube dagegen, daß, wenn Jemandem im rustigen Lebensalter gestattet ist, für sich zu wirken und er erst später in den Staatsdienst tritt und nun nach seinem Dienstalter pensionirt wird, er wesentlich bevorzugt ist gegen den andern, der Nichts hat erübrigen können. Ich brauche nur auf die Advokaten aufmerksam zu machen. Wenn ein Advokat in den Staatsdienst tritt, so hat er eine weit günstigere Stellung, wie derjenige, der Advokat bleibt und nach einigen Jahren doch seine Advokaturgeschäfte aufgeben mußte. Auch scheint der finanzielle Gesichtspunkt nicht von höherem Belang zu sein bei den Vorschlägen der Staatsregierung, denn gerade, wenn Jemand hohe Pension erhält, so steht zu erwarten, daß er sie nicht viel Jahre genieße, daß also, wenn Einer im frühern Dienstalter eine Pension empfängt, bei diesem der Aufwand für den Staat weit höher sein wird, als bei einem alten Staatsdiener.

Ich glaube auch, daß die billige Rücksicht gegen den Staatsdiener es nothwendig erheische, auch ein hohes Dienstalter mit zu berücksichtigen. Ich will davon absehen, daß

das erhöhte Lebensalter auch eine erhöhte und kostspieligere Pflege verlangt. Ich muß aber darauf aufmerksam machen, daß es jedenfalls gegen den alten langgedienten Staatsdiener eine große Ungerechtigkeit enthalten würde, wenn er in der Lebensweise, die durch lange Dauer ihm zur Nothwendigkeit geworden ist, nun im Falle des Ruhestands plötzlich auf ein weit geringeres Einkommen reducirt würde und nun seine alte ihm zur Gewohnheit gewordene Lebensweise aufgeben müßte. Nun kann man vielleicht sagen, er hat dadurch, daß er in den Ruhestand versetzt wurde, geringere Ausgaben, indem der Dienstaufwand aufhört. Wir haben aber viele Stellen, meine Herren, wo kein besondrer Dienstaufwand erforderlich ist, der Grund kann also nicht durchschlagen, im Gegentheil, wo der Dienstgehalt in Anschlag kommt, wird davon der eigentliche Dienstaufwand vorher abgezogen.

Ich glaube, auch aus diesem Grunde darf man einem lang gedienten Staatsdiener die Berücksichtigung seines höhern Dienstalters nicht versagen, weil man ihm nicht zumuthen kann, einen andern Wohnsitz sich aufzusuchen. Schwer würde es jemand werden, der im späten Alter sich von Allem losreißen und nun in eine abgelegene Stadt und nach einem billigen Ort sich zurückziehen müßte, wo er, nachdem er dem Staate treu gedient, seine letzten Lebensjahre zurückgezogen leben soll. Ich glaube nicht, daß so der Staat billig und richtig die geleisteten Dienste belohnt. Es ist hier noch ein Punkt zu erwägen, indem der Ausschuss geltend gemacht hat, daß mit dem Dienstalter auch gewöhnlich das Dienst-einkommen steige. Dies ist unbedingt nicht der Fall. Wir haben viele Stellen im Staatsdienste, die schon an sich die Steigerung ausschließen. Für alle diese würde der Grund des Ausschusses nicht passen. Hier würde der, welcher wenig Jahre die Stelle bekleidete, auf dieselbe Höhe des Ruhegehälts kommen, wie derjenige, der bis zum letzten Vorhandensein seiner Kräfte die Stelle bekleidet hat. Zudem ist der Grund, der vom Ausschuss angeführt, daß, wann nicht während der Dienstjahre sein Einkommen gestiegen, dies seine Schuld sei, nicht zutreffend. Ganz unverschuldete Umstände haben es zuweilen verursacht, und ich glaube, daß die Betheiligten durch diese unverschuldeten Umstände nicht so hart getroffen werden dürfen, wie dies nach dem Vorschlage des Ausschusses geschieht. Es ist daher die Ansicht der Staatsregierung, daß ein Ausschließen der Rücksicht auf das Dienstalter bei Bestimmung der Ruhegehälter auf keine Weise stattfinden könne.

In welcher Weise diese Berücksichtigung zu geschehen hat, ist eine andre Frage und würde bei der speciellen Berathung weiter in Betracht zu ziehen sein.

Hg. **Völkers**: M. H., ich bin dafür, daß der Vorschlag des Ausschusses angenommen werde, daß die Worte „und nach der Dauer der Dienstzeit“ gestrichen werden. Es ist vorhin schon darüber gesprochen worden, daß die Pension nicht als eine Belohnung anzusehen ist, mithin sich nicht steigert nach den geleisteten Diensten, sondern, daß sie in Wirklichkeit eine Alimentation ist. Als eine solche Alimenta-

tion soll sie sich eben nach den vernünftigen Bedürfnissen des Menschen richten, dann ist aber der Dienstgehalt der allein richtige Maassstab, denn jeder Beamte wird seine Bedürfnisse nur nach seinem Gehalte eingerichtet haben und nur diesem Bedürfnisse soll Rechnung getragen werden bei Aussetzung der Pension. Ich bin daher unbedingt dafür, daß nur der Dienstgehalt und nicht das Dienstalter berücksichtigt werde.

Abg. Wibel: Meine Herren! Es ist wohl neu und noch nicht vorgekommen in diesem Saale und auch in andern, daß die Berathungen eines constitutionellen Landtags damit beginnen, daß von Seiten der Staatsregierung im Voraus erklärt wird, berathet nur, aber wir wollen eure Vorschläge nicht annehmen. Ich denke, mit dem Veto hätte es solche Eile nicht; aber ich denke auch, wir haben es mit den Worten, die wir vom Ministertische erstaunt hörten, in diesem Falle so genau nicht zu nehmen.

Es lautete freilich: die Staatsregierung werde und könne nicht darauf eingehen, daß das Dienstalter nicht zu berücksichtigen sei. Ich glaube indes, wir werden das so nur aufassen können und keine andere Antwort darauf geben müssen, als daß wir sagen, wir können auf ein solches Wort nicht eingehen vor unserer Berathung. Die Herren, welche die Regierung hier vertreten, haben die Freundlichkeit, mit uns berathen zu wollen, unsere Gründe zu hören, zu prüfen und dann ihre Beschlüsse zu fassen, nicht aber damit anzufangen, zu erklären, daß dies oder jenes ausgeschlossen sei als Gegenstand unserer Betrachtung. Wir haben also unbekümmert um jenes Wort die Gründe des Ausschusses zu prüfen für seine Ansicht und die Gründe, welche dagegen aufgeführt sind, wenn solche da waren. Ich meinstheils habe unter den letztern nichts entdecken können, was mir die Ueberzeugung geändert hätte, die ich hatte vor dem Lesen des Ausschussberichts und die ich im Ausschussbericht mit treffenden, durchaus schlagenden und aus dem Leben genommenen Gründen unterstützt gefunden habe. Das Dienstalter, meine Herren, bei dem §. 12. zu berücksichtigen, dafür spricht allerdings Gewohnheit und Herkommen, und Gewohnheit und Herkommen bilden manchmal die menschliche Ansicht, so daß es Diesem oder Jenem oft recht schwer wird, gegen solche Gewohnheit noch Wahrheit zu hören. Aber, meine Herren, wir sind dann nur um so mehr angewiesen, genau zu prüfen, was denn diese Gewohnheit an Wahrheit etwa hinter sich habe? Wenn man uns aber keine andern Gründe vorbringen kann, als: Wer im Staatsdienst steht, müsse verlichen werden mit dem, der außerhalb des Staatsdienstes steht und Gelegenheit habe, sich Vermögen zu erwerben an Stelle des Ruhegehalts, durch den der Staatsdiener entschädigt wird, so ist das gewiß an sich richtig. Aber wie es in unsre Frage hineingezogen werden kann, das kann ich nicht einsehen.

Wir haben hier nicht zu vergleichen den Staatsdiener mit einem andern, der seinem Erwerbe nachgehen könnte nach seinem Belieben und vollem Vermögen. Damit haben wir ihn nur zu vergleichen bei der Frage, ob wir überall Ruhegehalt geben wollen oder nicht. Wollen wir aber die ganze

Frage nicht wieder umkehren, und wie neulich, den Kampfplatz auf ein fremdes Feld führen, so müssen wir stehen bleiben bei dem, worum es sich hier handelt. Hier handelt es sich gar nicht um den Vergleich zwischen einem Staatsdiener, der in Ruhestand versetzt werden soll und einem freien Bürger, der seinem Erwerb nachgeht, sondern um den Vergleich zwischen einem jüngeren und älteren Staatsdiener und den Unterschied unter beiden. Es ist die Frage, soll der einen größeren Ruhegehalt bekommen, der länger gedient hat als der andere? und die Gelegenheit, Vermögen zu erwerben, war hier bei beiden gleich Null. Aus dem Erübrigen können ist aber auch dann kein Grund herzuzunehmen, wenn Jemand spät erst in den Dienst eingetreten ist. Daß er darum schon einiges Erworbenes in den Dienst mitbringen wird, ist als Niegel kaum anzunehmen.

Die Fälle sind sehr selten und ich lege kein großes Gewicht auf sie, obgleich sie mit Recht im Ausschussbericht zur Begründung mit angeführt sind.

Die, welche in den Staatsdienst eintreten, werden wohl selten derjenigen Classe angehören, die einen bedeutenden Erwerb hat. Wenn man uns namentlich den Anwaltstand nennt, so glaube ich, sind die Zeiten auch vorbei, und sie werden noch mehr in den Hintergrund treten, wo den Anwälten ein solches Vorrecht gegeben war in Beschränkung ihrer Zahl, daß ein beträchtlicher Vermögenserwerb mit ihrem Amte verbunden sein konnte. Es ist freilich eine Rücksicht vom Ministertisch vorgebracht, die hat viel Wahrheit, aber keine edle Wahrheit; und wenn wir diese Andeutung namentlich mit der Romantik zusammenstellen, mit der im Uebrigen die Gegenansicht uns vorgeführt wurde und uns auf diesen Standpunkt stellen, dann sage ich, ich möchte nicht auf die Gründe hören, die aus solcher Quelle kommen. Es ist gesagt: Der langjährige Diener wird am wenigsten lange das Tod-Brod essen. Meine Herren, wir wollen seine Tage nicht zählen, sondern ihm lieber wünschen, daß er recht lange in Ruhe und Frieden verzehren möge, was der dankbare Staat ihm bewilligt hat, und nicht darauf rechnen, ob der Mann bald absterben werde und bald das, was wir ihm vielleicht zu viel gegeben hätten, wieder im Striche lassen muß. — Daß das Alter eine besondere Pflege erfordert, wie der Herr Ministerial-Assessor Selckmann gesagt hat, ist gewiß unverkennbar, meine Herren: aber wer im Leben einigermaßen sich umgesehen hat, der weiß auch, daß die größern Kosten des Haushalts nicht die sind, die zur körperlichen Pflege, wie das Alter deren bedarf, verwendet werden, und darin liegt ein großer Irrthum, daß diese Voraussetzung vorangestellt ist. Der wichtigste Grund gerade für unsre abweichende Meinung: daß im hohen Lebensalter die Bedürfnisse kleiner sind, ist einfach überschauen worden. Wo der Staatsdiener so glücklich gewesen ist, eine Familie sich gründen zu können, da, wahrlich, braucht man nicht ein sehr scharfes Auge zu haben, um einzusehen, daß in den mittlern Jahren die Bedürfnisse am größten sind. Die Erziehung der Kinder, die Ansprüche an das Leben, die Rücksichten, welche nothwendig geboten, und



kaum zurückgewiesen werden können, ohne sich zurückzuziehen auch ganz vom Schauplatz des Lebens, die sind es gerade, welche im mittlern Lebensalter den Bedarf so sehr erhöhen.

Im höheren Lebensalter dagegen zieht der Mensch sich gern zurück in die selbstbeschränktere Einsamkeit; und wenn er auch der körperlichen Pflege mehr bedarf, so ist das kein Mehrbedarf; denn in gar zu vielen anderen Beziehungen hat er desto weniger Bedürfnisse. Das Alter, gerade weil es der Pflege bedarf, muß sich Vielem von dem entziehen, was kostspieliger ist als die Pflege des Körpers. Also, meine Herren, in Alter sind die Bedürfnisse nicht größer, sondern geringer, als im mittleren Lebensalter. Wenn ferner von dem Ministertische hingeblickt wurde auf die Härte, die darin läge, daß der Pensionirte gezwungen wäre, aus dem gewohnten Lebenskreise sich zurückzuziehen, so glaube ich, das Alter zieht sich davon schon von selbst zurück. Der Jugend und dem mittlern Alter wird es schwerer werden. Im übrigen werden wir auch den Satz als Regel nicht gelten lassen können, wenn auch klägliche Beispiele davon vorkommen mögen, daß der Staatsdiener, trotz seiner Bildung, so sehr durch Gewohnheiten beschränkt sein werde, daß er die Thorheiten der Jugend mit hinübernehmen sollte in das Greisenalter.

Es ist ferner freilich sehr richtig, daß diejenigen, die im Dienste zurückgeblieben sind, die nicht einen so großen Gehalt bekommen hätten als Andre und als sie vielleicht auch mit Recht erwarten konnten, daß diese es nicht immer selbst verschulden haben werden. Der Herr Ministerial-Assessor Selckmann hat gesagt, es liege häufig in den Umständen, es könne sogar Ungerechtigkeit gegen ihn geübt sein. Nun ja! Der Bescheidene steht gar oft gegen den manchmal weniger Werthvollen zurück, der seine Verdienste unbescheidener ins Licht zu stellen oder an den Markt zu bringen versteht. Aber, m. H., worin liegt denn der Grund, daß das wieder gut gemacht werde bei der Versetzung auf Ruhegehalt? Gut gemacht möge es ja werden, wir wollen wünschen, daß die Staatsregierung stets dies Augenmerk habe, es wieder gut zu machen, so lange der Mann für den Dienst noch brauchbar ist. Nicht aber ist dazu der rechte Augenblick, wenn er in Ruhestand versetzt wird. — Ortsveränderungen, die auferlegt werden durch geringere Einnahme und dadurch beschränktere Lebensverhältnisse sind, glaube ich, kein Leiden für den, der in Ruhestand versetzt ist. Nie und nimmer wird die Gesetzgebung die Ruhegehalte so hoch stellen, daß damit in der frühern Lebensweise fortgelebt werden kann und wird grade im Gegentheil nichts erwünschter sein, als ein stilles Plätzchen der Ruhe und der Einsamkeit zu finden, wo beschränktere Mittel ein eben so glückliches Leben geben können. Darum, m. H., wenn kein anderer Grund angeführt werden kann, als die wahrheitsscheue Gewohnheit oder jener diktatorische Wille, der zuletzt laut wurde — wenn dagegen alles dafür spricht, daß die im Entwurf und am Ministertische festgehaltene Ansicht im Unrecht ist, und daß sie in jeder Richtung zu Resultaten führe, die wir nicht anerkennen können, dann, m. H., müssen wir

den Ausschusuantrag annehmen und für ihn werde ich stimmen.

Regierungs-Commissar **Selckmann**: Die Staatsregierung hat, indem sie die Gründe, welche sie für ihren Vorschlag anführt, hier noch umständlicher vorbringen ließ, indem sie gleichfalls die Bedenken, welche gegen den Vorschlag des Ausschusses vorhanden waren, Ihnen vorstellte, meiner Ansicht nach sich hinlänglich bereit bewiesen, auf den Gegenstand einzugehen und die in Frage kommenden Punkte gemeinschaftlich mit der hohen Versammlung zu erörtern.

Wenn auf die dabei gebrauchten Worte hingewiesen worden ist, so glaube ich nicht, daß dazu Grund vorlag. Jedenfalls wird man nichts Regelwidriges darin finden können, wenn die Gründe vorgelegt werden, aus welchen die Staatsregierung mit dem Landtage nicht einverstanden zu sein erklären läßt. Ob sie durch später vorgebrachte Gründe zu einer andern Ansicht gelangt, ist eine Sache für sich und keineswegs ausgeschlossen.

Es ist in dem vorhergehenden Vortrage Romantik mir vorgeworfen worden; ich habe Ihnen das Leben, wie wir es bei dem Staatsdiener finden, schildern müssen und das ist freilich oft prosaisch genug.

Es ist darauf hingewiesen worden, daß im spätern Dienstalter der Staatsdiener nicht so viel Bedürfnisse mehr hat, weil er gerade in den mittlern Lebensjahren für seine Familie, die Erziehung seiner Kinder sorgen muß. Meine Herren, dieser Grund geht von der Voraussetzung aus, daß der Staatsdiener in der Regel noch in jüngern Jahren sich eine Familie begründen könne, aber so häufig, ja der Regel nach, stehen die Verhältnisse des Staatsdieners nicht so günstig. Meistens ist er nur im Stande, sich bei vorgerückten Jahren erst eine Familie begründen zu können, und dann, wenn die Ausgaben für die Erziehung der Kinder u. s. w. eintreten, ist er der Pensionszeit ziemlich nahe gekommen. Dieser Grund dürfte also im Ganzen nicht durchschlagen. Die Thorheiten der Jugend, auf welche hingedeutet wurde, sind von mir nicht berührt worden. Das ist mir sehr fern geblieben und ich glaube, in meinen Worten konnte es auch nicht gefunden werden. Wer die Lebensweise des alten Staatsdieners kennt, weiß, daß diese Lebensweise ihm zum Bedürfnis geworden ist, daß es ihm schwer und oft unmöglich sein wird, die langgewohnte Lebensweise noch im spätern Lebensalter wieder aufzuheben. Dasselbe bezieht sich auf die gewohnten Kreise, in denen er sich bewegt hat, und aus denen ihn zu entfernen sicher seine alten Tage verkürzen, jedenfalls aber für ihn sehr hart sein würde.

Ich muß noch einen Punkt berühren. Es ist nämlich die Ansicht, daß das Dienst Einkommen passend deshalb allein zu berücksichtigen sei, weil es gleichsam ein Einsatz sei. Meine Herren, wenn man hier eine Actie, einen Einsatz als Stamm für die Pension suchen wollte, so ist, glaube ich, nicht der nöthige Gehalt als Einsatz zu betrachten, sondern die Summe des Dienstes. Dies würde weit natürlicher sein, und die Ansicht der Staatsregierung dadurch nur unterstützt werden.

**Abg. Tappenbeck:** Meine Herren, auch ich kann mich mit dem Ausschufsantrage nicht einverstanden erklären. Mir scheint die Zeit der geleisteten Dienste doch nicht so unwesentlich zu sein, daß sie ganz unberücksichtigt bleiben müßte, oder höchstens nur insofern in Anschlag kommen könnte, als sie schon in der Höhe des Gehalts berücksichtigt sein möchte, und dies beruht meines Erachtens nicht bloß auf einem unbestimmten Gefühl, sondern auch auf einem guten bestimmten Grunde.

Der Pensionirte bekommt die Pension weder als Belohnung noch als Gnadengehalt, sondern als eine Garantie dafür zugesichert, daß er sich nur dem Dienste des Staats gewidmet hat, daß er sich ganz diesem Zweige hingegeben, darauf seine ganze Lebensthätigkeit einmal concentrirt hat, so daß, wenn er entlassen würde, er ohne alle weitere Existenzmittel sein würde. Ich betrachte dies als eine Gewähr, daß er in diesem Falle nicht verhungere, sondern daß gegeben wird was wahrhaft nothwendig ist.

Aber auch der Begriff des Nothwendigen ist ein relativer, sonst könnten wir am Ende damit auskommen, daß wir einen Satz für alle hinstellen und sagen, daß was für Einen nothwendig ist, ist es auch für den andern.

Nun hängt aber die Größe dieser Garantie wesentlich ab von der Gegenleistung, die der Beamte dem Staate leistet. Diese Gegenleistung hat aber wieder 2 Momente, einmal die Quantität, um mich so auszudrücken und dann die Beschaffenheit, die Qualität, und nach diesen Beiden muß auch der Ruhegehalt bemessen werden.

Im Ausschufsvorschlag scheint mir aber zu viel Rücksicht genommen zu sein auf die Qualität. Nehmen wir z. B. einen Beamten, den der Himmel mit mäßigen Fähigkeiten aber gutem Willen und Fleiß begabt hat, er hat vielleicht dem Staate lange und treue Dienste geleistet, aber sie sind nicht so hoher Art, daß er in eine höhere Stelle mit einem größern Gehalt einrücken könnte. Er bezieht seine ganze Lebenszeit seinen unbedeutenden Gehalt, während Talente, die durch Studium Gelegenheit gehabt haben, sich auszubilden, bald in eine höhere Stufe einrücken. Warum sollen nun diese niedrigbefoldeten aber langdienenden Beamten so sehr zurückgesetzt sein?

Vergleichen Sie ferner jenen dieser Beamten mit einem andern, der dieselbe Stellung einnimmt, der sie aber nur wenige Jahre eingenommen hat, so bekäme ersterer nach dem Vorschlage des Ausschusses denselben Ruhegehalt, obgleich er lange nicht dasselbe geleistet hat.

Ob nicht vielleicht im höhern Alter, wo die Kräfte abnehmen, der Ruhegehalt nur einfach nach dem Gehalte bestimmt werden möchte, könnte der Erwägung des Ausschusses anheim gestellt bleiben. Ich muß mich demnach gegen den Antrag des Ausschusses erklären.

**Abg. Mölling:** Nur mit wenig Worten will ich mich entschieden für den Antrag erklären. Mich dünkt, die Debatte hat es grade klar gemacht, daß der Antrag des Ausschusses der richtige sei, weil er das einfachste Prinzip enthält. Wir

haben gehört die Hinweisung auf einen alten treuen Beamten, aber ich will nicht untersuchen, ob er deshalb immer ein tüchtiger guter Beamter war. Wir wissen nicht, ob diese alten und treuen Beamten dem Staate mehr geschadet oder genützt. Wenn gesagt wurde, im Alter hätte man mehr Bedürfnisse, so muß ich das bestreiten. Grade diejenigen, die im mittleren Alter stehen, haben die meisten Bedürfnisse. Ueberhaupt liegt es in der menschlichen Natur, daß mit dem spätern Alter die Bedürfnisse sich beschränken. Der Ältere kann sich schon durch seine Lebenserfahrung mehr beschränken.

Seine Natur drängt ihn nicht mehr ins Leben hinein, sondern aus dem Leben heraus und das führt natürlich zu größerer Beschränkung. Er kommt daher auch mit dem Wenigeren aus. Es wird vom Abg. Tappenbeck darauf hingewiesen, es könne treue Beamte geben, die ohne ausgezeichnete Talente doch dem Staate lange und treu gedient haben. Wenn ein solcher Beamte nur gewöhnliche Dienste geleistet, so sehe ich nicht ein, wie er eine außerordentliche Belohnung dafür in Anspruch nehmen will, daß er länger und gewöhnlich gedient. Hat er einen mäßigen Gehalt, so ist das keine Beeinträchtigung, die durch die Gewöhnlichkeit entsteht. Die Gewöhnlichkeit kann also nicht Ursache sein, ihm einen außerordentlichen, höhern Ruhegehalt zu bewilligen. Der Herr Minister-Assessor hat darauf hingewiesen, daß die Verhältnisse des Staatsdienstes in der Regel so wären, daß erst der Bejahrte dahin komme, sich zu verheirathen und eine Familie zu begründen: so schlimm ist das auch nicht und wenn er da sich noch eine größere Familie schafft, so ist dies ein Beweis seiner Nützigkeit und da wird sie auch länger andauern und so sehe ich nicht ein, daß hierin ein Grund liegt, hier den Ruhegehalt zu erhöhen. Wie gesagt, ich will sie nicht lange ermüden. Gründe für und wider sind auf beiden Seiten, und deshalb empfehle ich Ihnen den Antrag des Ausschusses. Er ist am Einfachsten in der Ausführung.

**Abg. Schmedes:** Vom Ministertische ist uns entgegengehalten worden, daß mit dem Vorschlage des Ausschusses die Staatskasse mehr belastet werden würde, als nach dem Entwurf. Ich glaube, m. H., es ist gerade das Gegentheil der Fall; wir wissen, daß die Pensionen in der Regel alten Staatsdienern gegeben werden, weil der Regel nach nur alte Staatsdiener in Ruhestand versetzt werden. Wenn wir nun nach dem Vorschlage des Ausschusses ohne Rücksicht auf Dienstalter Pension geben, so werden in der Regel doch nur diejenigen Ruhegehalt beziehen, welche längere Zeit in Dienst gestanden haben, und ich glaube demnach, daß wir mit dem Vorschlage des Ausschusses jedenfalls eher einen Vortheil für die Staatskasse als einen Nachtheil herbeiführen. Denn wenn der Vorschlag, wie er in dem Entwurfe steht, angenommen würde, so werden die meisten Pensionirten grade höhere Pensionen beziehen, weil darnach die Pension mit den Dienstjahren sich steigert. Der Abg. Tappenbeck hat sich gegen den Ausschufsantrag ausgesprochen, indem er bemerkt, daß er die Pensionen nur als eine Garantie für den Staatsdiener in der Weise ansehe, daß er bei eintretender Dienstunfähigkeit nur noch

Existenzmittel behalte; ich stimme mit dem Abg. Tappenbeck darin zwar ganz überein, ich komme aber zu einem ganz andern Schlusse, nämlich zu dem, daß wir dann auch diese Garantie jedem Staatsdiener geben müssen. Nach dem Entwürfe würden wir aber diese Garantie denen, die schon lange gedient haben, den erst kurz Dienenden gar keine geben, weil diese eine so geringe Pension beziehen würden, daß ihre Existenz dadurch nicht gesichert wäre. Ich glaube aber auch noch anführen zu können für den Vorschlag des Ausschusses, daß der mir deshalb mehr gerecht erscheint, wie der im Entwürfe enthaltene, weil gewöhnlich derjenige Staatsdiener, der sehr dienst-eifrig und dienstthätig ist, weit eher dienstunfähig wird, wie Einer, der nur so viel thut, wie er durchaus muß. Es ist sehr leicht möglich, daß von zwei Staatsdienern der Eine, der sehr dienst-eifrig ist, sich vielleicht mit 20 Jahren aufreibt, während der Andere, der nur thut, was er eben muß, vielleicht 50 Jahre und darüber dahin vegetirt. Das lange Leben, m. H., soll aber keinen Anspruch auf Pension begründen, sondern nur treue Dienstleistung. Ich muß Sie demnach dringend ersuchen, dem Vorschlage des Ausschusses beizutreten, der mir in allen Beziehungen gerecht und zweckmäßig erscheint.

Regierungs-Commissar **Selkman**: Ich muß mir eine thatsächliche Berücksichtigung erlauben, nämlich daß ich in keinem Fall gesagt habe, es würde nach dem Vorschlage der Staatsregierung die Summe der Ruhegehälter geringer sein, als nach dem des Ausschusses.

Abg. **Schmedes**: Ich meine vom Ministertisch gehört zu haben „daß die Staatskasse mit der Annahme des Ausschussesantrags höher belastet würde, was wohl zu berücksichtigen sei“, und mehr habe ich nicht gesagt.

Regierungs-Commissar **Selkman**: Es ist dies von hier aus nicht gesagt, sondern nur erklärt worden, daß die Berücksichtigung des höheren Dienstalters nicht so große Bedenken habe und die Staatskasse wenigstens nicht höher belasten würde.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet und ich erkläre demnach die Discussion über diesen ersten Antrag des Ausschusses für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat noch das Wort.

Abg. v. **Finckh** (Berichterstatter): Meine Herren! Daß die Frage, bei der wir jetzt stehen, ihre großen Zweifel und Bedenken hat, wer wollte das leugnen? Wer wollte leugnen, daß auch auf dem Wege, den der Ausschuss vorgeschlagen hat, Zweifel und Bedenken bleiben, daß einzelne Ungerechtigkeiten auch da vorkommen? Es mußte der Ausschuss sich von vorn herein sagen, daß, bevor er mit einem so ganz neuen Vorschlage hervortrete, er sich um so mehr vergewissern müsse von der Richtigkeit, von der Vorzüglichkeit dieses Prinzips vor dem bisher bestandenen. Es ist nicht aus Leichtsinne, daß wir dies hingeworfen haben, wir haben Alles reiflich erwogen, und gefunden, daß von dem was uns zu Gebote stand, unser Prinzip das beste war, weil das gerecht-

teste. Es ist gesagt worden: überall wo man bisher solche Gesetze gegeben hätte, habe man die älteren Beamten, das Dienstalter, bevorzugt. Ich gebe das vollständig zu. Das beweist indes noch wenig, daß man es nicht sollte anders machen können und müssen. Hierzu kommt, daß bisher auch wohl eigentlich nur die Alten diese Gesetze gemacht haben, und wer das Kreuz hat, der segnet sich selbst bekanntlich zunächst. Jetzt helfen wir Jungen mitmachen. Und wenn dies auch nicht dahin führen darf, daß jetzt die Jungen begünstigt und die Alten benachtheiligt werden, so wird doch jetzt eher eine gerechtere Abwägung stattfinden. — In Bezug darauf, daß im Ausschussberichte gesagt ist: dem Staatsdiener sei die Aussicht entzogen, sich etwas erübrigen zu können, ist vom Regierungstische die Bemerkung gemacht: darnach müsse man dem Alten mehr geben, denn der habe sich mehr erübrigen können. Das scheint mir nicht zu passen. Denn Pensionen sollen nur Verfügungen mit dem Nothwendigen, nicht eine Entschädigung für entzogenen Gewinn sein. — Indem der Ausschuss nach einem Maßstabe suchte, der hier anzulegen sei, so war es durchaus nöthig, erst das Prinzip festzustellen, von dem auszugehen sei. Das Prinzip, was in den Motiven des Entwurfs angedeutet ist durch die Worte: „der Staatsdiener erhält erst durch wirklich geleistete Dienste Anspruch auf Pension“, das Prinzip des Dienstalters haben wir nicht anerkennen können. Nach unserer, im Berichte näher entwickelten Ansicht ist die Pension nicht als eine Belohnung für geleistete Dienste, sondern die Erfüllung einer allgemeinen Zusicherung, die der Staat denen, die sich seinem Dienste widmen wollen, dahin giebt, sie im Falle der unvermeidlichen Dienstunfähigkeit fortwährend mit den nothwendigen Subsistenzmitteln versehen zu wollen.

Dieses Prinzip einer Garantie des nothwendigen Bedürfnisses fordert, daß Jedem, der nur das Glück gehabt hat, in den Staatsdienst gekommen zu sein, eine seinen Verhältnissen entsprechende Pension zu Theil werde, Keinem aber mehr. Das wird aber niemals erreicht werden können, wenn man den Betrag der Pension vom Ablaufe gewisser Dienstjahre abhängig macht, — es kann nur erreicht werden, wenn der Betrag der Pension lediglich nach dem Betrage der augenblicklichen Dienstleistung, von der man annehmen muß, daß sie dem geregelten Bedürfnisse des Beamten entspricht, bestimmt wird. Deshalb kann ich mich auch nicht mit dem Abg. Tappenbeck einverstanden erklären, wenn er die Pension des Beamten noch wieder abhängig machen will von der Größe der Gegenleistungen. Denn dadurch wird wieder Alles ganz unsicher, und also der Garantie ihr eigentümlicher Charakter entzogen. Die Gewißheit der lebenslänglichen Versorgung mit dem Nothwendigen muß aber von vorn herein feststehn für denjenigen, der veranlaßt werden soll, lange Zeit darauf zu verwenden, sich vorzubereiten, und dazu ein großes Kapital anzuwenden. Das darf nicht von dem Zufalle abhängen, ob Jemand 10, 20 oder 30 Jahre dienen wird, sondern wer in den Staatsdienst tritt, muß sofort in soweit

gesichert sein, daß ihm das Nöthigste gegeben werde, auch wenn er gleich dienstunfähig werden sollte. Wenn das Bedürfnis aber die Norm geben soll, dann kann unmöglich ein Unterschied geduldet werden in, bis auf das Dienstalter gleichen dienstlichen Verhältnissen. Wenn 2 Beamte im Dienste gleichen Gehalt erhielten, und sie hätten später eine ungleiche Pension, so würde man mit Recht sagen: warum waren sie denn gleich während sie dienten? Da hat man ihnen doch auch gegeben nach ihrem Bedürfnis, denn das soll der Staatsdiener immer haben. War das Bedürfnis aber gleich während der aktiven Stellung, woher die Verschiedenheit im Ruhestande? Wird da auf einmal Alles verschieden, soll da der Eine mehr Bedürfnisse haben als der Andere? Das konnten wir nicht annehmen, wenn das Bedürfnis entscheiden soll, und das konnten wir doch nur für das Richtige halten. Wenn gesagt ist, „der Aufwand werde geringer sein, wenn die Alten viel, die Jüngern weniger bekommen“, so ist das kein würdiges Motiv, wie schon hervorgehoben ist. Wenn der Abgeordnete aus Oldenburg dabei aber sagt: er wüßte, daß die Pensionirten die Ruhe gelte recht lange genießen, — so wüßte ich im Gegentheil, daß sie sie recht kurz genießen mögen, und zwar dadurch, daß sie recht spät auf Pension kommen. — Wenn behauptet wird; man dürfe dem alten Staatsdiener, der lange treu gedient habe, keine Entbehrungen mehr auslegen; das Alter verlange große Pflege und Sorgfalt, so ist das an sich zwar richtig, paßt aber nicht recht hierher. Ich will mich jedoch darüber hier nicht weiter verbreiten. Es ist schon genügend hervorgehoben, daß gerade die Berechnung nach dem Dienstalter zu den aller unpractischsten Resultaten führe. Es ist ausgeführt worden, daß der Alte, im Vergleich zu einem in den mittlern Jahren Pensionirten, meistens am allerwenigsten bedürfen. Die Lust und die Fähigkeit zu konsumiren ist bei ihm weg, nicht aber bei dem in jüngern Jahren Pensionirten, dessen Bedürfnisse namentlich für seine Familie meistens viel größer sind. Dazu kommt noch, daß der Jüngere den Kummer über ein, wenigstens theilweise, verfehltes Leben hat, der Ältere dagegen den erfreulichen Rückblick auf ein thätig vollendetes Leben. —

Wenn ferner gesagt wurde: man dürfe dem Pensionirten nicht anstinnen, im Alter noch umzuziehen, — so bezieht sich das gar nicht auf das Prinzip der Berechnung sondern auf die Summe der Pension, worüber die Verhandlung noch ausgeht ist.

Die Frage: wie die Pension berechnet werden soll? hat damit nichts zu thun. — Der Satz im Bericht, daß die Dienstentnahme sich mit den Jahren mehre, — ist bestritten worden. Im Ausschussberichte ist er nur als Regel hingestellt, und als Regel muß er gewiß anerkannt werden. Nur nach dem, was Regel ist, können wir aber die Gesetze machen; Ausnahmen wird es immer geben. Gerade aber das, was gesagt wurde in Betreff auf einzelne s. g. „feste Stellen“, trifft nicht zu. Denn solche Stellen erlangt Keiner, der erst in den Dienst tritt. Wer sie bekommt, hat fast immer schon eine

größere Dienstzeit hinter sich. Nehmen wir z. B. mal die Stelle eines Registrators bei einem Landesgericht. Da geht in der Regel eine lange militärische oder sonstige Dienstzeit vorher. Diese Stelle bekommt er erst, nachdem er lange gedient hat. Jedenfalls wären daraus zu besorgende Uebelstände zu vermeiden, wenn der Staatsdienst regulirt wird, indem man dann für solche Stellen, wie wir das schon mehrfach haben, ein Minimum und ein Maximum festsetzen kann. So z. B. jetzt schon ein Steuerdirector 1000 bis 1400, ein Steuersecretär 600 bis 900 Thlr. Gehalt, so daß also ein Steigen im Gehalte in einer derselben Stelle möglich ist. —

Es ist gesagt vom Ministertische: „die Staatsregierung werde schwerlich auf eine Berechnungsweise eingehen können, wobei das Dienstalter nicht berücksichtigt werde.“ Der Ausschuss hat im Berichte selbst zugegeben, daß es nicht blos billig, sondern auch gerecht sei, das Dienstalter bei der Bestimmung der Pension zu berücksichtigen, er behauptet aber, daß diese Berücksichtigung genügend stattfinde, wenn die Pension nach der Dienstentnahme bestimmt wird. Denn da die Dienstentnahme mit den Dienstjahren steigt, so wird auf diese Weise das Dienstalter berücksichtigt.

Jedenfalls, meine Herren, glaube ich, Sie werden, wenn Sie ein Princip annehmen, nach welchem Leute, die im Dienste dieselbe Entnahme, dieselbe Stellung u. s. w. hatten, eine ungleiche Pension erhalten, dem Vorwurfe nimmer entgehen können, daß sie dem Einen zuviel, dem Andern zuwenig geben.

Wenn es nun aber unbestreitbar richtig ist, daß kein Pensionirter zu wenig, aber auch keiner zuviel haben soll, so ist damit die Unhaltbarkeit eines solchen Prinzips klar ausgesprochen. — Weil der Abg. Schmedes es bereits bemerkt hat, so will ich nicht noch darauf aufmerksam machen, daß Mancher sich durch den Dienst schneller consumirt, mancher Andern aber, zum Nachtheile des Dienstes, sich länger conservirt. — Doch genug! Der Ausschuss will nicht behaupten, daß er etwas Vollkommenes vorgeschlagen habe, allein, meine Herren, daß das Vorgeschlagene besser ist als das was der Entwurf bietet, davon hält er sich noch jetzt überzeugt. Und daher muß er, bis etwas Besseres gebracht wird, Sie dringend ersuchen, seinem Principe Ihren Beifall zu schenken.

**Präsident:** Wir kommen jetzt zur Abstimmung.

Der Antrag des Ausschusses geht dahin:

„in dem ersten Absätze des §. 12. die Worte: „und nach der Dauer der Dienstzeit“ zu streichen; imgleichen ferner die Sätze unter a und b des Entwurfs.“

Ich bitte die Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, aufzustehen.

Der Antrag ist mit großer Majorität angenommen.

Wir müssen jetzt diese Verhandlung abbrechen, da wir auch noch ein Mitglied in den Finanz-Ausschuss zu wählen haben.

Vor dieser Wahl zeige ich Ihnen an, daß ich die Absicht habe, den vorläufigen Bericht des Recrutirungs-Ausschusses



